

DAS STEUERBUCH 2000

**Tipps für Lohnsteuerzahlerinnen
und Lohnsteuerzahler**

Ein Service des Bundesministeriums für Finanzen



Inhalt

Vorwort	3
ALLGEMEINES ZUR LOHN- UND EINKOMMENSTEUER	4
Steuerpflicht	4
Einkunftsarten	4
Lohn- oder Einkommensteuer	6
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	6
Sachbezüge	7
Steuerfreie Leistungen	8
STEUERTARIF UND STEUERABSETZBETRÄGE	10
Steuertarif	10
Steuerabsetzbeträge 2000	10
Absetzbeträge bei niedrigen Einkünften (Negativsteuer)	17
Steuerberechnung bis 1999	17
DIE LOHNVERRECHNUNG BEI IHREM ARBEITGEBER	19
Allgemeine Hinweise	19
Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	19
Steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers	20
Dienstreisen	21
Arbeitgeberbeiträge zu Pensionskassen	23
Sonstige Bezüge	24
Zulagen und Zuschläge	25
"Aufrollung" durch den Arbeitgeber	26
WAS KÖNNEN SIE BEIM FINANZAMT GELTEND MACHEN?	27
WERBUNGSKOSTEN	27
ABC der Werbungskosten	29
Berufsgruppenpauschale	35
Individualpauschalierung	36
SONDERAUSGABEN	38
Sonderausgaben im Einzelnen	40
Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge	45
AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN	47
Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt	48
Außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt	50
Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderungen	50
Außergewöhnliche Belastungen für behinderte Kinder	52
DAS VERFAHREN BEIM FINANZAMT	55
Die Arbeitnehmerveranlagung	55
Versteuerung mehrerer Pensionen	56
Freibetragsbescheid	57
Berufung gegen einen Bescheid	58
Ratenzahlung und Stundung	59
DAS LEITBILD DER FINANZ- UND ZOLLVERWALTUNG	60

Vorwort

Sehr geehrte Steuerzahlerinnen und Steuerzahler!

Die vorliegende Broschüre ist als **Wegweiser durch den Bereich des Steuerrechts** gedacht und richtet sich vor allem an Arbeitnehmer und Pensionisten^{*)}.

Die seit Jahresbeginn aufgrund der Steuerreform 2000 geltenden neuen Steuertarife und die neue Familienbesteuerung sind darin ebenso enthalten wie Ihre grundsätzlichen Rechte und Pflichten bei der jährlichen Arbeitnehmerveranlagung.

Sollten Sie Detailinformationen brauchen, so finden Sie diese in den so genannten Lohnsteuerrichtlinien. Die **Lohnsteuerrichtlinien** sind eine Zusammenfassung des gesamten Lohnsteuerrechts, die wir Ihnen im Internet unter www.bmf.gv.at kostenlos zur Verfügung stellen. Die entsprechenden Fundstellen (d.h. die Randzahlen in den Lohnsteuerrichtlinien) sind in der Broschüre mit ^{RZ} abgekürzt und im Text hochgestellt.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter Ihres Finanzamtes gerne zur Verfügung. Das Bundesministerium für Finanzen hat außerdem für Hilfe Suchende einen **Steuerombudsdienst** eingerichtet, der entweder im Internet rund um die Uhr oder während der Bürozeiten zum Ortstarif unter 0810/005466 erreichbar ist.

Information, Bürgernähe und Bürgerservice sind zentrale Anliegen der österreichischen Finanzverwaltung. Sie sind auch im neuen Leitbild verankert, das Sie am Ende der Broschüre nachlesen können.

Informieren Sie sich mit den vorliegenden Tipps für Lohnsteuerzahlerinnen und Lohnsteuerzahler über das geltende Steuerrecht. Nur wer seine Rechte kennt, kann sie auch geltend machen.

Ihre Finanzverwaltung

^{*)} In der gesamten Broschüre werden weibliche Formen wie "Arbeitnehmerinnen" und "Pensionistinnen" aus Gründen der Textökonomie nicht explizit genannt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle nur in der "gebräuchlichen" männlichen Form niedergeschriebenen Aussagen und Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten. Frauen können auf das im Leitbild niedergeschriebene Prinzip der Gleichbehandlung vertrauen.

ALLGEMEINES ZUR LOHN- UND EINKOMMENSTEUER

Steuerpflicht

Wer ist in Österreich steuerpflichtig?

Unbeschränkt steuerpflichtig ist jeder, der in Österreich einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Auf jeden Fall tritt aber nach 6 Monaten ständigem Aufenthalt in Österreich, und zwar rückwirkend, die unbeschränkte Steuerpflicht ein. Die Staatsbürgerschaft ist dabei nicht entscheidend. Die unbeschränkte Steuerpflicht bedeutet, dass alle in- und ausländischen Einkünfte in Österreich steuerlich erfasst werden.

Beschränkt steuerpflichtig sind Personen, die in Österreich (z.B. als Arbeitnehmer) oder von Österreich (z.B. Sozialversicherungspensionen) Einkünfte erzielen, aber in Österreich keinen Wohnsitz und auch nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Auch beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer können eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen und dabei Werbungskosten und inlandsbezogene Sonderausgaben geltend machen. ^{RZ 1178ff}

Doppelbesteuerungsabkommen verhindern, dass man mehrmals Steuer für das selbe Einkommen zahlen muss, wenn man in mehreren Staaten einen Wohnsitz hat oder Einkünfte erzielt.

Grenzgänger, also Personen mit Wohnsitz in Österreich, die tagsüber im Ausland arbeiten, werden im allgemeinen in dem Land besteuert, in dem sie wohnen. ^{RZ 1165} Beispielsweise zahlt ein Arbeitnehmer, der in Oberösterreich wohnt und in Bayern beschäftigt ist, für die in Bayern erzielten Einkünfte in Österreich Steuer.

Gastarbeiter ^{RZ 4} werden bereits ab dem ersten Tag ihres Aufenthaltes in Österreich als unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer behandelt, vorausgesetzt, dass sie eine zumindest sechsmonatige Arbeitserlaubnis oder einen zumindest sechsmonatigen Arbeitsvertrag haben.

Ab welcher Einkommenshöhe beginnt die Steuerpflicht?

Ein bestimmtes Basiseinkommen (Existenzminimum) bleibt bei jedem unbeschränkt Steuerpflichtigen steuerfrei. Es beträgt mindestens

- 120.000 S jährlich für Lohnsteuerpflichtige (bis 1999 waren es 113.800 S) und
- 96.000 S jährlich für Selbständige (bis 1999 waren es 88.800 S).

Die Höhe dieses steuerfreien Basiseinkommens ist von den jeweiligen Steuerabsetzbeträgen (z.B. Arbeitnehmerabsetzbetrag) abhängig.

Einkunftsarten

Wovon muss man Lohn- oder Einkommensteuer zahlen?

Gegenstand der Einkommensteuer ist das Einkommen. Es setzt sich aus einzelnen Einkünften zusammen. Im Einkommensteuergesetz sind all jene Einkunftsarten aufgezählt, die der Einkommensteuer unterliegen. Es sind aber nur diejenigen Einkünfte steuerpflichtig, die im Gesetz selbst aufgezählt werden. So sind daher beispielsweise Spiel- und Totogewinne oder das Pflegegeld nicht steuerpflichtig.

Das Einkommensteuergesetz kennt folgende sieben Einkunftsarten:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. sonstige Einkünfte

= Gesamtbetrag der Einkünfte

- Sonderausgaben

- außergewöhnliche Belastungen

= Einkommen (Steuerbemessungsgrundlage)

Nachfolgend nun die Erklärung im Einzelnen:

- **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** erzielen z.B. Bauern oder Gärtner.
- **Einkünfte aus selbständiger Arbeit** erzielen z.B. Ärzte, Rechtsanwälte oder Steuerberater und an Kapitalgesellschaften zu mehr als 25% beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer.^{RZ 670}
- **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** sind die Gewinne aus Gewerbebetrieben (z.B. Handelsbetriebe, Tischler, Friseure) und Industriebetrieben. Juristische Personen (z.B. GmbH) zahlen keine Einkommensteuer, sondern **Körperschaftsteuer**.
- **Einkünfte aus Kapitalvermögen** sind z.B. Zinserträge aus Sparguthaben oder Wertpapieren sowie Dividenden aus Aktien und GmbH-Anteilen. Werden diese Erträge im Inland erzielt, wird die Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer einbehalten und ist damit abgegolten.
- **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** werden erzielt, wenn man eine Wohnung oder ein Haus vermietet.
- **Sonstige Einkünfte** sind nur wiederkehrende Bezüge (z.B. bestimmte Leibrenten), Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften von Privatvermögen innerhalb bestimmter Spekulationsfristen (z.B. Grundstücksverkauf), Einkünfte aus Leistungen (z.B. Provisionen für gelegentliche Vermittlungen und Einnahmen aus der gelegentlichen Vermietung privater Gegenstände) und Funktionsgebühren (Entgelt für Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wenn sie nicht Dienstnehmer sind).

Lohn- oder Einkommensteuer

Wie unterscheiden sich Lohn- und Einkommensteuer?

Grundsätzlich gilt: **Arbeitnehmer** und **Pensionisten** zahlen Lohnsteuer, **Selbständige** zahlen Einkommensteuer, wobei sich die Lohnsteuer von der Einkommensteuer nur in ihrer Erhebungsform unterscheidet. Der Steuertarif ist grundsätzlich gleich. Für Arbeitnehmer gibt es aber zusätzliche Absetzbeträge und Sonderbestimmungen für die Besteuerung bestimmter "sonstiger Bezüge".

Die Lohnsteuer hat jeder Arbeitgeber einzubehalten und am 15. des Folgemonats an das Finanzamt abzuführen.^{RZ 1194-1202}

Die Einkommensteuer wird im Veranlagungsweg erhoben. Dazu muss man eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abgeben. Auf Grund dieser Erklärung wird die Einkommensteuer ermittelt und mit Einkommensteuerbescheid vorgeschrieben. Eine Veranlagung bezieht auch die nichtselbständigen Einkünfte ein, dabei wird die vom Arbeitgeber bereits einbehaltene Lohnsteuer auf die Einkommensteuer angerechnet. Auch wenn nur nichtselbständige Einkünfte bezogen werden, kommt es im Regelfall zu einer Einkommensteuer-Veranlagung, und zwar zur Berücksichtigung von Freibeträgen oder bei mehreren Arbeitgebern. Siehe unter **Arbeitnehmerveranlagung**.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Was sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit?

Unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit fallen folgende Bezüge:

- Bezüge und Vorteile aus einem **bestehenden oder früheren Arbeitsverhältnis**^{RZ 645-670; RZ 930ff}
Darunter fallen Löhne und Gehälter sowie Firmenpensionen, aber auch (freiwillige) **Sachbezüge** des Arbeitgebers.
- **Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung**^{RZ 684f}
Darunter fallen unter anderem die Pensionen von den Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter, der Angestellten, der Bauern oder der gewerblichen Wirtschaft. Steigerungsbeträge auf Grund einer freiwilligen Höherversicherung werden nur zu einem Viertel steuerlich erfaßt.
- **Krankengelder**^{RZ 671ff}
- Bezüge und Vorteile aus **Pensions- oder Unterstützungskassen**^{RZ 679ff}
Bezüge und Pensionsleistungen, die auf Beiträge des Arbeitgebers entfallen, unterliegen zur Gänze der Lohnsteuer. Von den Bezügen und Pensionsleistungen, die auf Beiträge des Arbeitnehmers entfallen, sind nur 25% steuerpflichtig. Pensionen aus einer prämienbegünstigten Pensionsvorsorge sind steuerfrei.
- **Bezüge nach dem Bezügegesetz** sowie Bezüge von Mitgliedern einer Landesregierung oder eines Landtages, von Bürgermeistern, Stadträten oder amtsführenden Gemeinderäten.

Bitte beachten Sie:

Arbeiten im Rahmen eines **freien Dienstvertrages** oder eines **dienstnehmerähnlichen Werkvertrages** fallen unter **Einkünfte aus einer betrieblichen Tätigkeit**, daher erfolgt kein Lohnsteuerabzug. Diese Einkünfte sind in der Regel solche aus selbständiger Arbeit oder aus einem Gewerbebetrieb.

Zu welchem Zeitpunkt sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu versteuern?

Die **Einkommensteuer** wird jeweils vom gesamten Einkommen eines Kalenderjahres berechnet. Einkommen (Löhne, Gehälter und Pensionen) werden grundsätzlich zu jenem Kalenderjahr gerechnet, in dem sie der Arbeitnehmer erhalten hat.

Bei der **Arbeitnehmerveranlagung** (früher Jahresausgleich) wird die Steuer für das im Kalenderjahr bezogene Einkommen neu berechnet. Falls lohnsteuerpflichtige Einkünfte im Kalenderjahr nicht ganzjährig bezogen wurden, kommt es durch die Jahresberechnung im Regelfall zu einer Gutschrift.

Sachbezüge

Was versteht man unter Sachbezügen?^{RZ 138-222}

Der Arbeitnehmer wird normalerweise in Geld entlohnt. Daneben kann die Entlohnung aber auch (teilweise) in Sachleistungen (Sachbezügen) erfolgen. Sie sind nach dem Mittelpreis des Verbrauchsortes zu bewerten und in dieser Höhe auch zu versteuern. Für die meisten Sachbezüge wie z.B. Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Pkws^{RZ 168-187} wurden bundeseinheitliche Sachbezugswerte festgesetzt.

Bestimmte Sachbezüge sind durch das Einkommensteuergesetz aber ausdrücklich steuerfrei gestellt (z.B. Weihnachtsgeschenke bis 2.550 S, Betriebsausflüge bis 5.000 S, Verpflegung am Arbeitsplatz)^{RZ 78ff, 93ff}

Beispiele für steuerpflichtige Sachbezüge und deren steuerliche Behandlung

- **Dienstwagen**^{RZ 168-187}

Wenn der Arbeitnehmer ein firmeneigenes Kraftfahrzeug für Privatfahrten benützt, sind als Sachbezug monatlich 1,5% der Anschaffungskosten (inklusive Umsatzsteuer), maximal 7.000 S, anzusetzen. Als Privatfahrten gelten dabei auch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Wird das firmeneigene Kraftfahrzeug nachweislich im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 500 km monatlich für Privatfahrten benützt, ist der halbe Wert als Sachbezug (0,75% der Anschaffungskosten, maximal 3.500 S) anzusetzen.

- **Kfz-Abstell- oder Garagenplatz**^{RZ 188-203}

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer während der Arbeitszeit einen Kfz-Abstell- oder Garagenplatz unentgeltlich zur Verfügung, sind als Sachbezug 200 S pro Monat der Lohnsteuerbemessungsgrundlage hinzuzurechnen. Die Zurechnung hat nur dann zu erfolgen, wenn sich der Abstell- oder Garagenplatz im Bereich einer Parkraumbewirtschaftung ("blaue Zone") befindet. Ab 200 S Kostenbeitrag des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber ist kein Sachbezugswert hinzuzurechnen.

- **Arbeitgeberdarlehen und Gehaltsvorschüsse**^{RZ 204-207}

Bei Gehaltsvorschüssen und unverzinslichen oder niedrig verzinsten

Arbeitgeberdarlehen ist bis zu 100.000 S kein Sachbezug anzusetzen. Übersteigen der Gehaltsvorschuss oder das Arbeitgeberdarlehen insgesamt 100.000 S, ist für den übersteigenden Betrag die Zinersparnis mit 4,5 % (oder der Differenz auf 4,5%) anzusetzen. Bis 1999 galten höhere Zinssätze.

- **Dienstwohnung**^{RZ 149-162}

Wird dem Arbeitnehmer eine Dienstwohnung kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellt, dann liegt ebenfalls ein steuerpflichtiger Sachbezug vor. Der Sachbezug richtet sich grundsätzlich nach dem Baujahr der Wohnung. Wird die Wohnung vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer angemietet, dann gilt als Sachbezug die tatsächliche Miete samt Betriebskosten abzüglich 25%.

- **(Mobil-)Telefon**^{RZ 214}

Eine gelegentliche Nutzung des arbeitgebereigenen (Mobil-)Telefons stellt keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar.

- **Incentive-Reise**^{RZ 220}

Zur Mitarbeitermotivation gewährte Incentive-Reisen stellen einen steuerpflichtigen Sachbezug dar.

Steuerfreie Leistungen

Welche Bezüge und Leistungen werden nicht besteuert?

Die wichtigsten steuerfreien Leistungen sind:

- **Familienbeihilfe**
- **Wohngeld** und vergleichbare Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung^{RZ 41ff}
- **Bezüge aus einer gesetzlichen Unfallversorgung** (Unfallrenten), nicht aber das Krankengeld^{RZ 39f}
- **Karenzurlaubsgeld** und Karenzurlaubshilfe^{RZ 45}

Darüber hinaus gibt es bestimmte Einkommenssätze, die zwar steuerfrei sind, aber bei einer allfälligen Veranlagung die Steuer des übrigen Einkommens beeinflussen. Dies nennt man den **besonderen Progressionsvorbehalt**. Folgende Bezüge fallen unter die Bestimmung des besonderen Progressionsvorbehaltes:

- **Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe sowie die Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete**^{RZ 45}
- **bestimmte Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz**^{RZ 105}
- **bestimmte Bezüge nach dem Zivildienstgesetz**^{RZ 106}

Bezieht jemand in einem Kalenderjahr sowohl die genannten steuerfreien Einkommenssätze als auch andere steuerpflichtige Einkünfte (z.B. Gehalt, Pension), so sind diese Einkünfte zur Errechnung einer vollen Steuerprogression in der Weise fiktiv hochzurechnen, als ob sie auch während des Bezuges der Einkommenssätze (weiter)bezogen worden wären. Von diesem fiktiven

Gesamteinkommen wird dann der Durchschnittssteuersatz ermittelt. Mit diesem Durchschnittssteuersatz wird das tatsächlich steuerpflichtige Einkommen – also das Gehalt, die Pension oder andere steuerpflichtige laufende Einkünfte – versteuert. Die Steuer darf nicht höher sein als jene, die sich ergeben würde, wenn das Einkommen und die Einkommenssätze gemeinsam versteuert würden.

Steuermindernde Ausgaben

Welche Ausgaben vermindern das steuerpflichtige Einkommen?

Es gibt Ausgaben, die das steuerpflichtige Einkommen vermindern. Dazu zählen Ausgaben, die mit den Einnahmen direkt zusammenhängen. Diese sind als **Betriebsausgaben** bei den betrieblichen Einkunftsarten (land- u. forstwirtschaftlichen, freiberuflichen oder gewerblichen Einkünften) oder als **Werbungskosten** bei den übrigen Einkunftsarten abzuziehen. Ausgaben, welche mit nicht steuerpflichtigen Einkünften unmittelbar zusammenhängen, dürfen nicht abgezogen werden.

Es gibt noch weitere Ausgaben, die das steuerpflichtige Einkommen vermindern. Dazu zählen **Sonderausgaben** und **außergewöhnliche Belastungen**.

STEUERTARIF UND STEUERABSETZBETRÄGE

Steuertarif

Wie hoch ist die Lohn- oder Einkommensteuer ab dem Jahr 2000?^{RZ 767ff}

Ab 1. Jänner 2000 ist der Steuertarif für die Lohn- und Einkommensteuer gesenkt worden. Die Steuerentlastung beträgt im Allgemeinen zwischen 4.000 S und 7.000 S jährlich.

Prinzipiell wird die Steuer für das steuerpflichtige Einkommen nach dem Einkommensteuertarif berechnet. In Österreich ist der Einkommensteuertarif ein so genannter Stufentarif. Der Tarif besteht einerseits aus einzelnen **Prozentsätzen**, die auf die jeweiligen Tarifstufen angewendet werden. Und andererseits aus den **Steuerabsetzbeträgen**, die vom Ergebnis der Tarifberechnung unmittelbar abgezogen werden. Erst durch die Kombination von Tarif und Absetzbeträgen ergibt sich die Steuerschuld.

TARIFSTUFEN bis 1999:			TARIFSTUFEN ab 2000:		
Einkommen		Prozentsätze	Einkommen		Prozentsätze
	bis 50.000 S	10 %	über 50.000 S	bis 50.000 S	0 %
über 50.000 S	bis 150.000 S	22 %	über 50.000 S	bis 100.000 S	21 %
über 150.000 S	bis 300.000 S	32 %	über 100.000 S	bis 300.000 S	31 %
über 300.000 S	bis 700.000 S	42 %	über 300.000 S	bis 700.000 S	41 %
über 700.000 S		50 %	über 700.000 S		50 %

Beispiel:

Das steuerpflichtige Jahreseinkommen 2000 beträgt 290.000 S. Davon fallen 50.000 S in die erste Tarifstufe zu 0%, 50.000 S in die zweite Tarifstufe zu 21% und die restlichen 190.000 S in die dritte Tarifstufe zu 31%. Tarifsteuer ohne Absetzbeträge daher 69.400 S.

Eine Bezugserhöhung um beispielsweise 15.000 S jährlich bedeutet, dass davon noch 10.000 S in die dritte Tarifstufe zu 31% fallen und nur die restlichen 5.000 S in die nächste Tarifstufe zu 41%.

Dieses Beispiel zeigt, dass auch bei Überschreiten einer Tarifstufe nur der "oberste Einkommensteil" mit dem höheren Prozentsatz, dem so genannten "Grenzsteuersatz", zu versteuern ist. Daher ist es nicht möglich, dass durch eine Lohnerhöhung netto weniger verbleibt als vor der Lohnerhöhung.

Steuerabsetzbeträge 2000

Welche Steuerabsetzbeträge gibt es?^{RZ 768}

Für das Jahr 2000 bleiben mit Ausnahme des allgemeinen Absetzbetrages und des Kinderabsetzbetrages die Steuerabsetzbeträge sowohl der Höhe nach als auch hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen unverändert.

Das Einkommensteuergesetz sieht folgende Absetzbeträge vor:

Allgemeiner Steuerabsetzbetrag (Grundbetrag mit Einschleifregelungen)	12.200 S/Jahr
Arbeitnehmerabsetzbetrag (oder Grenzgängerabsetzbetrag)	1.500 S/Jahr
Verkehrsabsetzbetrag	4.000 S/Jahr
Pensionistenabsetzbetrag	5.500 S/Jahr
Alleinverdiener/ Alleinerzieherabsetzbetrag	5.000 S/Jahr
Kinderabsetzbetrag	700 S/Monat
Unterhaltsabsetzbetrag	350 S bis 700 S/Monat

- **Allgemeiner Steuerabsetzbetrag**^{RZ 769f}

Betrag: Der allgemeine Steuerabsetzbetrag wurde ab dem Jahr 2000 von 8.840 S auf **12.200 S** angehoben, er verändert sich aber einkommensabhängig.

Anspruch: **Unbeschränkt Steuerpflichtige** und beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer

Infos: Der allgemeine Steuerabsetzbetrag wird **automatisch vom Arbeitgeber berücksichtigt**. Um eine möglichst gleichmäßig verlaufende Steuerentlastung gegenüber den Vorjahren zu erreichen, sind ab 2000 differenzierte Einschleifregelungen erforderlich.

Wie erfolgt die Steuerberechnung für 2000 anhand der effektiven Grenzsteuersätze?

Um Ihnen die Steuerberechnung zu erleichtern, wurde der allgemeine Steuerabsetzbetrag in die nachfolgenden Tabellen eingearbeitet:

1. Lohnsteuerpflichtige ohne Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag

Einkommen bis in S	effektiver Grenzsteuersatz bis zur Stufengrenze	Abzug in S
100.000	0%	volle Negativsteuer ^{x)}
122.000	31%	-38.200 ^{x)}
135.000	43,3077%	-53.215 ^{x)}
150.000	22,3333%	-24.900
200.000	32%	-39.400
250.000	35%	-45.400
300.000	32,9333%	-40.233
400.000	42,9333%	-70.233
500.000	45%	-78.500
700.000	42%	-63.500
über 700.000	50%	-119.500

x) Steuergutschrift bis höchstens 1.500 S (Negativsteuer), nur für aktive Arbeitnehmer.

2. Lohnsteuerpflichtige mit Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag

Einkommen bis in S	effektiver Grenzsteuersatz bis zur Stufengrenze	Abzug in S
100.000	0%	volle Negativsteuer ^{x)}
115.000	19%	- 25.900 ^{x)}
136.500	0,0698%	- 4.130 ^{x)}
150.000	43,9629%	- 64.044 ^{x)}
155.500	63,7273%	-93.691
200.000	31,8989%	-44.198
250.000	35%	-50.400
300.000	32,9333%	-45.233
400.000	42,9333%	-75.233
500.000	45%	-83.500
700.000	42%	-68.500
über 700.000	50%	-124.500

x) Die Negativsteuer ist je nach den individuellen Verhältnissen mit den Höchstbeträgen (6.500 S für alleinerziehende oder alleinverdienende aktive Arbeitnehmer mit Kind/ern, 5.000 S für alleinerziehende oder alleinverdienende Pensionisten mit Kind/ern oder 1.500 S für alleinverdienende Arbeitnehmer ohne Kind(er) begrenzt.

So können Sie die Tabellen verwenden: Sie multiplizieren Ihr Jahreseinkommen mit dem in Spalte 2 angeführten Grenzsteuersatz und ziehen davon den danebenstehenden Betrag aus Spalte 3 ab.

Beispiel:

Bei einem Jahreseinkommen von 290.000 S berechnet sich die Einkommensteuer ab 2000 für Alleinerzieher nach der Tabelle 2 wie folgt:

$$\begin{array}{r}
 290.000 \text{ S} \times 32,9333\% = \quad 95.506 \text{ S} \\
 \underline{- \text{ Abzug}} \quad \quad \quad \underline{- 45.233 \text{ S}} \\
 = \text{ Einkommensteuer 2000:} \quad 50.273 \text{ S}
 \end{array}$$

In diesem Beispiel hat sich die Einkommensteuer im Jahr 2000 bei gleichem Einkommen gegenüber 1999 um fast 5.000 S vermindert, siehe Beispiel am Ende des Kapitels.

- **Verkehrsabsetzbetrag**^{RZ 807f}

Betrag: 4.000 S

Anspruch: Aktive Arbeitnehmer

Infos: Der Verkehrsabsetzbetrag wird **automatisch vom Arbeitgeber berücksichtigt**, bei Grenzgängern wird er erst bei der Veranlagung abgezogen. Er gilt pauschal die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab. Arbeitnehmer, die weiter entfernt von ihrer Arbeitsstätte wohnen, können unter gewissen Voraussetzungen zusätzlich ein Pendlerpauschale als Werbungskosten beanspruchen.

- **Arbeitnehmerabsetzbetrag**^{RZ 805, 808}

Betrag: 1.500 S; Auszahlung als Negativsteuer möglich
Anspruch: **Aktive Arbeitnehmer**
Infos: Der Arbeitnehmerabsetzbetrag wird **automatisch vom Arbeitgeber berücksichtigt**. Grenzgänger haben anstelle des Arbeitnehmerabsetzbetrages bei der Veranlagung Anspruch auf den Grenzgängerabsetzbetrag in derselben Höhe.

• **Pensionistenabsetzbetrag**^{RZ 809}

Betrag: 5.500 S
Anspruch: **Pensionsbezieher**
Infos: Er wird **automatisch von der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt**. Die gleichzeitige Berücksichtigung des Pensionistenabsetzbetrages und des Verkehrs- und Arbeitnehmerabsetzbetrages ist nicht möglich.

• **Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag**^{RZ 771ff}

Betrag: 5.000 S; Auszahlung als Negativsteuer möglich.
Anspruch: Alleinverdiener **und** Alleinerzieher
Infos: **Alleinverdiener** ist,
 - wer mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt oder
 - wer mehr als 6 Monate im Kalenderjahr mit einem Lebensgefährten in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt und einer der beiden für mindestens ein Kind den Kinderabsetzbetrag erhält.
Alleinerzieher ist,
 - wer mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer ehelichen oder eheähnlichen Gemeinschaft lebt und
 - den Kinderabsetzbetrag für mindestens ein Kind erhält.

Bei Alleinverdienern dürfen die Einkünfte des (Ehe-)Partners bestimmte Grenzen nicht überschreiten.

Wie hoch dürfen die Einkünfte des (Ehe-)Partners sein?

- Der Ehepartner (ohne Kind/er) darf Einkünfte von höchstens **30.000 S** jährlich beziehen.
- In einer ehelichen oder eheähnlichen Gemeinschaft mit mindestens einem Kind darf der (Ehe-)Partner Einkünfte von höchstens **60.000 S** jährlich beziehen.

Wie errechnet sich die Einkommensgrenze für den (Ehe-)Partner?

Maßgeblich sind die steuerpflichtigen Einkünfte. Das heißt, dass für die Ermittlung der Grenzen vom BruttoBezug noch folgende Beträge abgezogen werden:

- Sozialversicherungsbeiträge
- Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Interessenvertretungen (z.B. ÖGB-Beiträge)
- Pendlerpauschale

- sonstige Werbungskosten (zumindest das Pauschale von 1.800 S)
- steuerfreie Überstunden-, Sonntags-, Feiertagszuschläge und Zuschläge für Nachtarbeit, weiters steuerfreie Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenezulagen
- sonstige Bezüge, soweit sie steuerfrei sind (idR bis 23.000 S)

Bei **mehreren Einkünften** ist der Gesamtbetrag aller Einkünfte maßgeblich.

Für Familienbeihilfe, Karenzurlaubsgeld, Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie für Alimentationszahlungen gilt: Sie sind ebenso wie die meisten anderen steuerfreien Einkünfte für die Berechnung der Einkunftsgrenzen **nicht** zu berücksichtigen. Hingegen sind Einkünfte des (Ehe-)Partners aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Aktiendividenden) zu berücksichtigen, **auch wenn sie endbesteuert sind**.

Eine **wichtige Neuerung gibt es ab 2000**: Das Wochengeld bleibt zwar weiterhin steuerfrei, ist aber in die Einkunftsgrenze einzubeziehen.

Beispiel:

Ermittlung der Einkommensgrenze (Steuerpflichtiger mit Kind)

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Brutto	70.000 S
- Sozialversicherungsbeiträge für laufende Bezüge	10.920 S
- Werbungskosten	1.800 S
- steuerfreie sonstige Bezüge innerhalb des Jahressechstels	10.000 S
Summe der Lohneinkünfte	47.280 S
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	7.000 S
Einkünfte insgesamt	54.280 S

Wäre in diesem Beispiel noch eine Abfertigung von z.B. 30.000 S ausbezahlt worden, wäre die maßgebliche Einkunftsgrenze überschritten.

Wie wird der Grenzbetrag bei Verheleichung, Scheidung oder bei Tod des (Ehe-)Partners ermittelt?^{RZ 775}

Bei der Ermittlung des Grenzbetrages ist immer von den Einkünften des ganzen Jahres auszugehen. Wenn eine Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft im Laufe eines Kalenderjahres geschlossen wird, sind die Einkünfte des (Ehe-)Partners sowohl aus der Zeit vor als auch nach der Verheleichung in die Ermittlung des Grenzbetrages einzubeziehen. Analog dazu sind bei einer Scheidung auch die Einkünfte des früheren (Ehe-)Partners nach der Scheidung miteinzubeziehen, ebenso der Bezug einer Witwen/Witwer-Pension nach dem Tod des Ehepartners.

Wie wird der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag geltend gemacht?

- Während des Kalenderjahres kann der Arbeitgeber oder die pensionsauszahlende Stelle auf Grund Ihrer Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber (Formular E 30) den Alleinverdiener- oder den Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigen. Haben Sie gleichzeitig mehrere Dienstverhältnisse, dürfen Sie die Erklärung nur bei einem Arbeitgeber abgeben. Fallen die Anspruchsvoraussetzungen während des Jahres weg (z.B. die Einkünfte des (Ehe-)Partners übersteigen die maßgeblichen Grenzen, Ehescheidung), müssen Sie das Ihrem Arbeitgeber/der pensionsauszahlenden Stelle innerhalb eines Monats melden (Formular E 30). Zusätzlich müssen Sie beim Finanzamt nach Ablauf des Jahres eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung abgeben.
- Nach Ablauf des Kalenderjahres können Sie den Alleinverdiener- oder den Alleinerzieherabsetzbetrag nachträglich beim Finanzamt im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen (Formular L 1). Weiters können Sie die Erstattung beanspruchen (Formular L 1 oder E 5).

Bitte beachten Sie:

Auch wenn der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag bereits während des Jahres durch den Arbeitgeber berücksichtigt worden ist, vergessen Sie bei der Arbeitnehmerveranlagung nicht, die Angaben hinsichtlich des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages in der Erklärung (Formular L1) auszufüllen. Andernfalls kommt es zu einer ungewollten Nachversteuerung des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages.

• **Kinderabsetzbetrag**^{RZ 790-792}

Betrag	Der Kinderabsetzbetrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt und beträgt ab 2000 einheitlich 700 S monatlich pro Kind. Die Summe aus Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag wurde gegenüber 1999 um 250 S monatlich erhöht.
Anspruch	Familienbeihilfenbezieher
Infos	Der Kinderabsetzbetrag wirkt sich auf die Steuerberechnung nicht unmittelbar aus. Für Kinder, die sich ständig (nicht nur vorübergehend für Ausbildungszwecke) im Ausland aufhalten, steht jedoch kein Kinderabsetzbetrag zu.

- **Unterhaltsabsetzbetrag**^{RZ 795 - 804}

Betrag	Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt monatlich 350 S für das erste Kind , 525 S für das zweite Kind und jeweils 700 S für das dritte und jedes weitere alimentierte Kind .
Anspruch	Alimentierende
Info	Alimentierender ist, wer für ein nicht haushaltszugehöriges Kind – für das weder ihm noch seinem mit ihm im selben Haushalt lebenden (Ehe-)Partner Familienbeihilfe gewährt wird – nachweislich den gesetzlichen Unterhalt (Alimente) leistet. Im Unterschied zu den Kinderabsetzbeträgen wirkt sich der Unterhaltsabsetzbetrag erst im Nachhinein bei der (Arbeitnehmer-)Veranlagung (Formular L 1) aus

Was ist beim Unterhaltsabsetzbetrag zu beachten?

Der volle Unterhaltsabsetzbetrag steht nur dann zu, wenn der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung in vollem Umfang entsprochen wurde. Wurden Alimente nur teilweise bezahlt, wird der Unterhaltsabsetzbetrag entsprechend gekürzt.

Für volljährige Kinder, für die dem getrennt lebenden Elternteil keine Familienbeihilfe ausbezahlt wird, steht kein Unterhaltsabsetzbetrag zu.

Für im Ausland lebende Kinder steht der Unterhaltsabsetzbetrag unter den gleichen Bedingungen zu.

- **Mehrkindzuschlag**^{RZ 793}

Betrag:	400 S (für 1999: 200 S) monatlich für das dritte und jedes weitere Kind
Anspruch:	Bezieher von Familienbeihilfe für mindestens drei Kinder , das Familieneinkommen darf bestimmte Grenzen nicht überschreiten.
Info:	Der Mehrkindzuschlag wurde ab 1999 eingeführt und kann erstmals mit der Arbeitnehmerveranlagung 1998 geltend gemacht werden. Der Mehrkindzuschlag wird auf Antrag vom Finanzamt ausbezahlt.

Wie hoch darf das Familieneinkommen sein?

Ein Anspruch besteht, wenn das Familieneinkommen im Vorjahr das Zwölfwache der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung für einen Kalendermonat nicht überstiegen hat. Das sind 504.000 S für die Veranlagung 1998, 511.200 S für die Veranlagung 1999 und 518.400 S für die Veranlagung 2000.

Das Familieneinkommen ist die Summe aus dem zu versteuernden Einkommen der antragstellenden Person sowie dem zu versteuernden Einkommen eines (Ehe-)Partners. Eine Zusammenrechnung erfolgt jedoch nur dann, wenn beide (Ehe-)Partner im maßgeblichen Kalenderjahr mehr als sechs Monate im gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Ist eines der Einkommen der (Ehe-)Partner negativ, mindert dies nicht das Familieneinkommen (kein Verlustausgleich).

Wie stellt man den Antrag auf Mehrkindzuschlag?

Der Mehrkindzuschlag ist für jedes Kalenderjahr gesondert beim Finanzamt in der Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) zu beantragen. Haben Sie keine steuerpflichtigen Einkünfte bezogen, können Sie beim Finanzamt die Auszahlung mit dem Formular E 4 geltend machen.

Auch der (Ehe-)Partner des Familienbeihilfenbeziehers kann den Mehrkindzuschlag bei seiner Arbeitnehmerveranlagung beantragen. Der Familienbeihilfenbezieher muss dann auf dem Formular seines (Ehe-)Partners eine Verzichtserklärung unterschreiben.

Absetzbeträge bei niedrigen Einkünften (Negativsteuer)

Welche Absetzbeträge werden bar ausbezahlt, wenn Sie kein oder ein geringes Einkommen beziehen?^{RZ 811f}

Der **Arbeitnehmerabsetzbetrag** sowie der **Alleinerzieherabsetzbetrag** oder der **Alleinverdienerabsetzbetrag** (dieser aber nur bei **mindestens einem Kind**, also wenn die Einkunftsgrenze von 60.000 S gilt) werden in jenen Fällen, in denen sie sich aufgrund eines geringen Einkommens nicht oder nicht voll steuermindernd auswirken können, vom Finanzamt ausbezahlt (Negativsteuer). Beim Arbeitnehmerabsetzbetrag ist die Negativsteuer jedoch mit 10% der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge begrenzt. Insgesamt kann die Gutschrift somit 6.500 S betragen. Die Ermittlung der Negativsteuer erfolgt bei der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1). Haben Sie keine steuerpflichtigen Einkünfte im Kalenderjahr bezogen, verwenden Sie das Formular E 5.

BEISPIEL:

Eine Angestellte ist teilzeitbeschäftigt und verdient monatlich brutto 6.000 S. Die Sozialversicherungsbeiträge betragen (angenommen) 12.000 S jährlich. Steuer fällt bei diesem Bezug keine an. Es werden 10% von 12.000 S, das sind 1.200 S bei der Arbeitnehmerveranlagung (nach Ablauf des Jahres) vom Finanzamt ausbezahlt (überwiesen). Wäre die Angestellte gleichzeitig Alleinerzieherin, würde sich der Auszahlungsbetrag auf insgesamt 6.200 S (5.000 S + 1.200 S) erhöhen.

Steuerberechnung bis 1999

Was hat sich bei den Steuerabsetzbeträgen von 1999 auf 2000 geändert?

Mit Ausnahme des Kinderabsetzbetrages und des allgemeinen Steuerabsetzbetrages blieben die Steuerabsetzbeträge im Rahmen der Steuerreform unverändert. Der Kinderabsetzbetrag wurde auf einheitlich 700 S monatlich pro Kind angehoben. Der **allgemeine Steuerabsetzbetrag** stand bis 1999 bis zu einem jährlichen Einkommen von 200.000 S in einer Höhe von 8.840 S zu. Überstieg das Einkommen den Betrag von 200.000 S, so verminderte sich der Absetzbetrag in den Jahren 1997 bis 1999 gleichmäßig bis zu einem Einkommen von 500.000 S. Für höhere Einkommen wurde er nicht mehr zuerkannt. Betrug das jährliche Einkommen zwischen 200.000 S und 500.000 S, ergab sich die

Höhe des allgemeinen Steuerabsetzbetrages aus folgender Formel^{RZ 770}:

$$\frac{(500.000 \text{ S} - \text{Einkommen}) \times 8.840 \text{ S}}{300.000 \text{ S}}$$

Und so sieht die **konkrete Steuerberechnung** bei dem bereits für 2000 angenommenen Einkommen von 290.000 S im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung für 1999 aus:

Beispiel:

Der Steuerpflichtige ist aktiver Dienstnehmer und Alleinverdiener:

50.000 S x 10% 5.000 S

100.000 S x 22% 22.000 S

140.000 S x 32% 44.800 S

Tarifsteuer 1999 71.800 S

- allgemeiner Steuerabsetzbetrag * - 6.188 S

- Verkehrsabsetzbetrag - 4.000 S

- Arbeitnehmerabsetzbetrag - 1.500 S

- Alleinverdienerabsetzbetrag - 5.000 S

Einkommensteuer 1999 55.112 S

*Berechnungsformel:

$(8.840 \times [500.000 - 290.000] / 300.000)$

Gegenüber dem Jahr 2000 ist die Einkommensteuer somit um etwa 5.000 S höher.

DIE LOHNVERRECHNUNG BEI IHREM ARBEITGEBER

Allgemeine Hinweise

Was muss der Arbeitgeber bei der Berechnung der Lohnsteuer beachten?

Bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt Ihr Arbeitgeber auch zahlreiche Steuerbefreiungen und -begünstigungen. Geben Sie daher Ihrem Arbeitgeber alle Umstände und Änderungen bekannt, die Einfluss auf die Steuerberechnung haben (z.B. Familienstand, Wohnsitz, Kinder, Alleinverdiener, Alleinerzieher, Pendlerpauschale, Freibetragsbescheid).

Ihr Arbeitgeber haftet (bei Einhaltung Ihrer Meldeverpflichtung) für die richtige Berechnung Ihrer Lohnsteuer^{RZ 1208}. Er muss Ihnen auch eine **Abrechnung** für den im Kalendermonat ausbezahlten Arbeitslohn aushändigen.^{RZ 1199} In dieser Abrechnung muss Folgendes enthalten sein:

- Bruttobezüge
- Beitragsgrundlage für die Pflichtbeiträge (Sozialversicherungs-Beiträge)
- Pflichtbeiträge
- Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer
- einbehaltene Lohnsteuer

Der Arbeitgeber muss dem Betriebsstättenfinanzamt bis 31. Jänner des Folgejahres einen **Lohnzettel**^{RZ 1220ff} übersenden, und zwar für alle bei ihm im abgelaufenen Kalenderjahr beschäftigten Arbeitnehmer. Der Lohnzettel muss dem amtlichen Vordruck entsprechen (L 16). Bei **elektronischer Übermittlung** des Lohnzettels gilt als Frist der letzte Tag des Monats Februar. Eine elektronische Übermittlung der Lohnzetteldaten 1999 kann bereits wahlweise in Schilling oder Euro erfolgen.

Auch der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber einen Lohnzettel verlangen. Da das Finanzamt aber vom Arbeitgeber die Lohnzetteldaten erhalten hat, dient er nur Ihrer eigenen Information, **Sie brauchen diesen Lohnzettel daher nicht der Abgabenerklärung (Formular L 1) beilegen**. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses muss Ihnen auf alle Fälle ein Lohnzettel ausgehändigt werden.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Wie werden die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte berücksichtigt?

Die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden grundsätzlich durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten. Unter gewissen Voraussetzungen besteht zusätzlich Anspruch auf das "**kleine**" oder "**große**" **Pendlerpauschale**.^{RZ 249 -276} Tatsächliche Fahrtkosten können nicht geltend gemacht werden.

Das kleine Pendlerpauschale steht zu, wenn die Benützung eines Massenverkehrsmittels zumutbar ist: Es beträgt:

Entfernung	Betrag jährlich S	Betrag monatlich S
ab 20 km	5.280	440
ab 40 km	10.560	880
ab 60 km	15.840	1.320

Das große Pendlerpauschale steht zu, wenn die Benützung eines Massenverkehrsmittels nicht zumutbar ist: Es beträgt:

Entfernung	Betrag jährlich S	Betrag monatlich S
ab 2 km	2.880	240
ab 20 km	11.520	960
ab 40 km	20.160	1.680
ab 60 km	28.800	2.400

Während des Jahres können Sie das Pendlerpauschale bei Ihrem Arbeitgeber beantragen. Verwenden Sie dazu bitte das **Formular L 34**, das alle diesbezüglichen Erläuterungen enthält. Vergewissern Sie sich, ob der Arbeitgeber das Pendlerpauschale ab Beginn Ihrer Beschäftigung bzw. ab Jahresanfang steuerlich berücksichtigt hat (siehe "Aufrollung" durch den Arbeitgeber). Nach Ablauf des Jahres oder wenn Ihr Arbeitgeber keine "Aufrollung" wegen Ihres Pendlerpauschales durchgeführt hat, können Sie dieses auch bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen. Teilen Sie bitte Änderungen des Arbeitsweges umgehend Ihrem Arbeitgeber mit.^{RZ 274}

Steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers

Welche Leistungen des Arbeitgebers bleiben bei der laufenden Lohnverrechnung steuerfrei?

- Kostenlose oder verbilligte **Benützung von Einrichtungen und Anlagen**, die der Arbeitgeber allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zur Verfügung stellt. Dazu gehören beispielsweise Erholungs- und Kurheime, Kindergärten, Sportanlagen oder Betriebsbibliotheken.
- Der Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen bis 5.000 S jährlich (Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern etc.) und die dabei erhaltenen üblichen Sachzuwendungen bis 2.550 S jährlich, beispielsweise für Weihnachtsgeschenke, Geschenkbons, Goldmünzen oder Golddukaten.^{RZ 77ff}
- Leistungen des Arbeitgebers für die **Zukunftsicherung** (z.B. Lebens- oder Krankenversicherungen, Anteile an Pensionsinvestmentfonds oder Pensionskassenbeiträge) aller Arbeitnehmer oder bestimmter Gruppen (z.B. an alle Arbeiter oder an alle Angestellten) von Arbeitnehmern oder an den Betriebsratsfonds bis 4.000 S jährlich.^{RZ 81ff}
- Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von **Mitarbeiterbeteiligungen** am Unternehmen des Arbeitgebers bis 10.000 S (an alle Arbeitnehmer oder jedenfalls an bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern. Für die endgültige Steuerfreiheit muss die Mitarbeiterbeteiligung fünf Jahre behalten werden.^{RZ 85ff}

Beispiel:

Ein Industriebetrieb gibt an alle Angestellten Aktien im Kurswert von 10.000 S unentgeltlich ab. Dieser "Sachbezug" ist steuerfrei.

- Freie oder verbilligte **Mahlzeiten** und **Getränke am Arbeitsplatz** ^{RZ 93ff} (Einschränkungen bestehen aber, wenn statt dessen Essensbons abgegeben werden).
- Einkünfte für begünstigte **Auslands-Montagetätigkeiten** durch inländische Betriebe, wobei die Auslandstätigkeit jeweils mehr als einen Monat dauern muss. ^{RZ 55ff}
- Einkünfte von **Entwicklungshelfern** ^{RZ 71}
- Kostenlose oder verbilligte **Beförderung** der eigenen Arbeitnehmer von Beförderungsunternehmen sowie deren Angehörige. ^{RZ 103f}

Sowohl steuerfreie Auslands-(Montage-)Einkünfte als auch Einkünfte von Entwicklungshelfern werden bei der beantragten Arbeitnehmerveranlagung im Rahmen des allgemeinen Progressionsvorbehaltes ^{RZ 119} berücksichtigt. Diese Einkünfte werden auch bei der Ermittlung des Grenzbetrages hinsichtlich der Zuerkennung des Alleinverdienerabsetzbetrages herangezogen.

Dienstreisen

Welche Kostenersätze bleiben bei Dienstreisen steuerfrei? ^{RZ 699-741}

Sind Sie beruflich unterwegs, sind folgende Kostenersätze des Arbeitgebers lohnsteuerfrei:

- Fahrtkosten, z.B. Kilometergelder
- Tagesgelder
- Nächtigungskosten

Wann liegt eine Dienstreise vor?

Eine Dienstreise ist dann gegeben, wenn man außerhalb seines Dienstortes (Büro, Werkstätte, Werksgelände, Lager usw.) tätig wird (Dienstreise im Nahbereich). Sie liegt aber auch dann vor, wenn man für einen längeren Zeitraum so weit entfernt arbeitet, dass eine tägliche Rückkehr an den ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann (Dienstreise außerhalb des Nahbereichs).

In beiden Fällen muß die Dienstreise im Auftrag des Arbeitgebers erfolgen.

- **Fahrtkosten**

Steuerfrei bleiben Vergütungen der tatsächlichen Fahrtkosten (z.B. Bahn, Flug, Taxi). Bei der Verwendung des Privatfahrzeuges können **Kilometergelder** steuerfrei ausbezahlt werden.

Das Kilometergeld beträgt

Fahrzeug	aktuelles KM-Geld
PKW für jede mitbeförderte Person	4,90 S 0,59 S
Motorrad bis 250 cm ³	1,56 S
Motorrad über 250 cm ³	2,76 S

Für die steuerfreie Auszahlung von Kilometergeldern muß grundsätzlich ein Fahrtenbuch geführt werden.^{RZ 713} Es beinhaltet Datum, Kilometerstand, Anzahl der gefahrenen Kilometer, Ausgangs- und Zielpunkt sowie Zweck jeder einzelnen Fahrt.

Neben dem Kilometergeld können keine weiteren Fahrtkosten steuerfrei ausbezahlt werden. Auch die Kosten der Autobahnvignette, Autobahn-, Tunnelmaut und Parkgebühren sind mit dem Kilometergeld abgedeckt.

Steuerfreie Fahrtkostenersätze sind vom Anspruch auf Tagesgelder grundsätzlich unabhängig.^{RZ 712}

• Tagesgelder

Tagesgelder bei Dienstreisen im Inland bleiben bis zu 360 S pro Tag steuerfrei. Die Dienstreise muss länger als drei Stunden dauern. Ab dieser Dauer kann für jede angefangene Stunde ein Zwölftel von 360 S (30 S pro Stunde) verrechnet werden.

Ist der Anspruch auf Tagesgelder in einem Kollektivvertrag oder einer anderen lohngestaltenden Vorschrift geregelt, bleiben diese Tagesgelder unabhängig davon, ob durch die Dauer oder Gestaltung der Dienstreise ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit entsteht, bis zu 360 S pro Tag (30 S pro Stunde) steuerfrei.

Ist der Anspruch auf Tagesgelder nicht in einer lohngestaltenden Vorschrift geregelt, sind die Tagesgelder bei täglicher Heimkehr ab dem Zeitpunkt nicht mehr steuerfrei, in dem **der auswärtige Einsatzort zu einem neuen Mittelpunkt der Tätigkeit** wird.

Ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit entsteht in folgenden Fällen:

- Die Dienstreise dauert ununterbrochen an einem Ort länger als fünf Tage.
- Die Dienstreise führt regelmäßig (wöchentlich) wiederkehrend öfter als fünf Tage zum selben Ort.
- Die Dienstreise erfolgt unregelmäßig wiederkehrend zum selben Ort öfter als 15 Tage im Kalenderjahr.
- Die Dienstreisen erfolgen in einem gleich bleibenden Einsatzgebiet (z.B. Bezirksvertreter) länger als fünf Tage.
- Die Dienstreisen finden im Rahmen einer Fahrtätigkeit auf gleich bleibenden Routen oder Linien (z.B. Busfahrer) statt.

Tagesgelder können in diesen Fällen nur für die Anfangsphase von fünf bzw. 15 Tagen steuerfrei gewährt werden.

Ist eine tägliche Heimkehr zum ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zumutbar, können Tagesgelder für eine Tätigkeit am selben Ort sechs Monate lang steuerfrei bis zur Höhe von 360 S ausgezahlt werden.

- **Nächtigungskosten**

Für die Nchtigungen im **Inland** können die Kosten der Nchtigung inklusive Frühstück lt. Belegen steuerfrei vom Arbeitgeber ausbezahlt werden. Erfolgt kein belegmäßiger Nachweis, können ab einer Entfernung von 120 km zwischen Wohnort und Einsatzort pauschal 200 S pro Nacht steuerfrei belassen werden. Entsteht aber für die Nchtigung kein Aufwand (z.B. eine Nchtigungsmöglichkeit wird zur Verfügung gestellt), darf kein steuerfreies Pauschale ausbezahlt werden.

- **Auslandsdienstreisen**

Tagesgelder und Nchtigungsgelder im Ausland können vom Arbeitgeber mit dem Höchstsatz der Auslandsreisesätze der Bundesbediensteten steuerfrei ausgezahlt werden. Nchtigungskosten inklusive Frühstück können auch laut Belegen im tatsächlich entstandenen Ausmaß steuerfrei abgegolten werden.

Nachstehend die aktuellen Tages- und Nchtigungsgebühren für die österreichischen Anrainerstaaten und die USA:

Land ^{x)}	Tagesgebühr	Nchtigungsgebühr
Bundesrepublik Deutschland	486 S	384 S
Italien	492 S	384 S
Liechtenstein	423 S	249 S
Schweiz	507 S	450 S
Slowenien	426 S	321 S
Ungarn	366 S	366 S
Slowakei	384 S	219 S
Tschechien	426 S	336 S
USA	720 S	591 S

x) Für bestimmte Großstädte (z.B. Rom, Mailand, New York, Washington) und Grenzgebiete (z.B. Freilassing) bestehen eigene Sätze. Die kompletten Auslandsreisesätze finden Sie im Anhang zu den Lohnsterrichtlinien 1999.

Arbeitgeberbeiträge zu Pensionskassen

Sind Beiträge zu Pensionskassen steuerfrei?^{RZ 756-766}

Beiträge, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer an Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes leistet, bleiben steuerfrei. Für Beiträge an ausländische Pensionskassen gilt dies nur, wenn eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht.

Allerdings ist zu beachten, dass die auf diesen Arbeitgeberbeiträgen beruhenden künftigen Pensionen im vollen Umfang der Steuerpflicht unterliegen.^{RZ 758}

Soweit die künftige Pension aus einer Pensionskasse auf Arbeitnehmerbeiträgen beruht, wird sie nur zu einem Viertel versteuert. Soweit Sie dafür ab dem Jahr 2000 eine Vorsorgeprämie beanspruchen, ist die künftige Pension überhaupt steuerfrei.

Die Lohnsteuerfreiheit gilt auch für Beiträge des Arbeitgebers an Unterstützungskassen oder an Arbeitnehmerförderungsstiftungen.

Sonstige Bezüge

Was sind sonstige Bezüge?^{RZ 1050ff}

Sonstige Bezüge sind Bezüge, die einmalig oder in größeren Abständen und neben dem laufenden Arbeitslohn gewährt werden.

Die bedeutendsten sonstigen Bezüge sind der Urlaubszuschuss und die Weihnachtsremuneration (13. und 14. Monatsbezug). Beispiele für weitere sonstige Bezüge sind Bilanzgelder, Prämien, Jubiläumsgelder oder Gewinnbeteiligungen.

- **Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration**

Wie werden Urlaubsgeld und Weihnachtsremuneration (13. und 14. Monatsgehalt) besteuert?

Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber einen 13. und 14. Bezug, so sind diese bis zu einem Betrag von 8.500 S jährlich steuerfrei. Der darüber hinausgehende Betrag wird mit 6 % versteuert. Die sonstigen Bezüge werden aber nur bis zu einer bestimmten Grenze, dem so genannten Jahressechstel^{RZ 1068}, mit 6% besteuert. Der Teil des sonstigen Bezuges, der das Jahressechstel übersteigt, wird nicht begünstigt besteuert, sondern gemeinsam mit dem in diesem Monat ausbezahlten laufenden Gehalt. Bei gleichbleibenden Bezügen entspricht das Jahressechstel genau dem 13. und 14. Monatsgehalt. Bei niedrigen Bezügen (idR bis zu einem Monatsbruttogehalt von ca. 13.300 S) ist bei den sonstigen Bezügen ein Betrag bis zu 23.000 S steuerfrei.

Die auf die sonstigen Bezüge entfallenden Sozialversicherungsbeiträge werden vor Anwendung des festen Steuersatzes abgezogen.

Abfertigungen^{RZ 1070ff}

Wie werden Abfertigungen besteuert?

Gesetzliche und kollektivvertragliche Abfertigungen werden grundsätzlich mit 6 % besteuert, bei geringen Bezügen kann auch ein niedrigerer Satz anzuwenden sein. Weitere Bezüge, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses anfallen (z.B. freiwillige Abfertigungen und Abfindungen, Urlaubsschädigung oder Urlaubsabfindungen^{RZ 1084ff}), sind im Ausmaß von drei Monatsbezügen zuzüglich Steigerungsbeträgen auf Grund nachgewiesener Dienstzeit mit 6 % zu versteuern. Die übersteigenden Bezüge sind mit dem laufenden Tarif zu versteuern.

Andere sonstige Bezüge

Gibt es weitere Bezüge, die steuerlich begünstigt sind?

Besondere Regelungen bestehen außerdem für folgende Bezüge:

- Prämien für **Verbesserungsvorschläge**^{RZ 1091ff} sowie Vergütungen für **Diensterfindungen**^{RZ 1094ff} sind bis zur Höhe eines zusätzlichen Jahressechstels (bei gleichbleibenden Bezügen 2 Monatsbezüge) mit 6% zu versteuern.
- **Nachzahlungen**^{RZ 1105ff}, **Kündigungsentschädigungen**^{RZ 1104} und **Vergleichssummen**^{RZ 1108} werden mit dem Belastungsprozentsatz (das ist der Steuersatz des letzten vollen Kalenderjahres) versteuert.^{RZ 1100ff}
- **Pensionsabfindungen**^{RZ 1109ff} und ab dem Jahr 2000 auch **Sozialplanzahlungen**^{RZ 1114a} (diese aber nur bis zu einer Höhe von 300.000 S) werden mit dem halben Steuersatz versteuert.

Zulagen und Zuschläge

Welche steuerfreien Zulagen und Zuschläge gibt es?^{RZ 1126ff}

Zulagen aufgrund von Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen oder gesetzlicher Vorschriften bleiben bis zu einem Höchstbetrag von **4.940 S** monatlich steuerfrei, wenn sie Arbeiten betreffen, die

- eine erhebliche **Verschmutzung** des Arbeitnehmers und seiner Kleidung bewirken (Schmutzzulage),
- eine außerordentliche **Erschwernis** im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen (in dieser Branche) darstellen (Erschwerniszulage) oder
- infolge der schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Hitze, Kälte oder Nässe, zwangsläufig eine **Gefährdung** mit sich bringen (Gefahrenzulage).

Ebenso bleiben Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und mit diesen Arbeiten zusammenhängende Überstundenzuschläge (bis zum Höchstbetrag) steuerfrei.

Überstunden

^{RZ 1145ff}

Wie werden "normale" Überstunden besteuert?

Der Grundlohn für die Überstunde ist immer mit dem laufenden Tarif zu versteuern. Die Überstundenzuschläge für die ersten fünf Überstunden im Monat im Ausmaß von höchstens 50% des Grundlohnes sind bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 590 S steuerfrei.

Zuschläge für Nachtarbeit und Nachtüberstunden^{RZ 1142ff}

Wann sind Nachtarbeitszuschläge und Zuschläge für Nachtüberstunden steuerfrei?

Unter **Nachtzeit** im steuerlichen Sinn versteht man den Zeitraum zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr. Begünstigt sind nur Zuschläge für Arbeitsstunden, die während einer zusammenhängenden Nachtarbeitszeit von mindestens drei Stunden (**Blockzeit**) geleistet werden.

Eine **Sonderregelung** gibt es für Arbeitnehmer, deren Normalarbeitszeit im Lohnzahlungszeitraum **überwiegend im Nachtzeitraum** liegt. Für diese Arbeitnehmer erhöht sich der Freibetrag von 4.940 S monatlich um 50 % auf **7.410 S** monatlich. Nachtarbeiter sind unter anderem **Bäcker, Nachtportiere, Nachtschwestern**.

Für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für **Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge** gelten bestimmte Regelungen. Es ist notwendig, dass die Arbeitsleistung während dieser Zeit betrieblich erforderlich ist und dass die Anzahl und der Zeitpunkt der diesbezüglichen Stunden anhand von konkreten Aufzeichnungen nachgewiesen werden.

”Aufrollung” durch den Arbeitgeber

Was versteht man unter Aufrollung durch den Arbeitgeber?^{RZ 1189ff}

Der Arbeitgeber oder der Pensionsversicherungsträger kann freiwillig als besondere Serviceleistung im Rahmen der "Lohnsteueraufrollung" u.a. unterschiedlich hohe monatliche Steuerbemessungsgrundlagen ausgleichen. Ein Antrag ist dafür nicht erforderlich.

Wenn Sie ganzjährig bei Ihrem Arbeitgeber beschäftigt waren oder von Ihrem Pensionsversicherungsträger ganzjährig eine Pension erhalten haben und für Sie kein Freibetrag berücksichtigt wurde, kann der Arbeitgeber (Pensionsversicherungsträger im Dezember eine "erweiterte" Aufrollung durchführen, und zwar kann er dabei

- Ihre Kirchenbeiträge und Gewerkschaftsbeiträge (dies erfordert natürlich eine rechtzeitige Belegvorlage) berücksichtigen sowie
- die Steuer für die sonstigen Bezüge innerhalb des Jahressechstels (in Bezug auf Freigrenze und Einschleifregelung) neu berechnen.

Durch die Aufrollung wird jedoch das bei jeder Auszahlung eines sonstigen Bezuges ermittelte Jahressechstel nicht korrigiert. Wenn Sie für dieses Jahr keine anderen Freibeträge geltend machen wollen, ersparen Sie sich dadurch den Weg zum Finanzamt.

WAS KÖNNEN SIE BEIM FINANZAMT GELTEND MACHEN?

Bei der Arbeitnehmerveranlagung können Sie nach Ablauf des Jahres Folgendes geltend machen:

- o Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag
- o Unterhaltsabsetzbetrag
- o Mehrkindzuschlag

Die Absetzbeträge (einschließlich Mehrkindzuschlag) wurden bereits im Kapitel "Steuertarif und Steuerabsetzbeträge" behandelt. Das folgende Kapitel konzentriert sich daher auf **Freibeträge** für:

- o Werbungskosten
- o Sonderausgaben
- o außergewöhnliche Belastungen
- o Amtsbescheinigungen und Opferausweise

Der Antrag muss grundsätzlich mit dem Formular L 1 gestellt werden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Ausfüllhilfe (Formular L 2).

WERBUNGSKOSTEN

Was sind Werbungskosten?

Werbungskosten eines Arbeitnehmers sind Aufwendungen oder Ausgaben, die beruflich veranlasst sind, also in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer nichtselbständigen Tätigkeit stehen.^{RZ 223-232}

Bestimmte Werbungskosten werden vom Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug automatisch berücksichtigt, vor allem Pflichtversicherungsbeiträge, Kammerumlagen, Wohnbauförderungsbeiträge.^{RZ 243ff} Das Pendlerpauschale können Sie beim Arbeitgeber durch eine Erklärung mit dem Formular L 34 geltend machen. Weitere Werbungskosten können Sie nachträglich beim Finanzamt im Wege der Arbeitnehmerveranlagung beanspruchen.

Was ist bei Werbungskosten generell zu beachten?

Prinzipiell müssen Werbungskosten durch entsprechende Nachweise (Rechnungen, Quittungen, Fahrtenbuch) belegt werden. Wenn nach Art und Höhe ein Nachweis nicht möglich ist, genügt die Glaubhaftmachung.

Bitte schicken Sie keine Rechnungen an das Finanzamt. Bewahren Sie die Belege aber sieben Jahre lang auf, da sie über Aufforderung dem Finanzamt vorgelegt werden müssen.

Was ist das Werbungskostenpauschale?

Jedem aktiven Arbeitnehmer steht ein Werbungskostenpauschale in der Höhe von 1.800 S jährlich zu. Dieses Pauschale ist schon in den üblichen Lohnsteuertabellen eingerechnet und wird unabhängig davon, ob Werbungskosten anfallen oder nicht, von der Lohnsteuerbemessungsgrundlage abgezogen. Die nachfolgend

dargestellten Werbungskosten wirken sich daher nur dann steuermindernd aus, wenn sie insgesamt mehr als 1.800 S jährlich betragen.^{RZ 320ff}

- Arbeitskleidung^{RZ 322}
- Arbeitsmittel^{RZ 277}
- Arbeitszimmer^{RZ 324ff}
- Aus- und Fortbildungskosten^{RZ 358ff}
- Betriebsratsumlage^{RZ 242}
- Computer^{RZ 339}
- Doppelte Haushaltsführung^{RZ 341}
- Fachliteratur^{RZ 353}
- Familienheimfahrten^{RZ 354}
- Fehlgelder^{RZ 357}
- Internet^{RZ 367}
- Kraftfahrzeug^{RZ 369ff}
- Reisekosten^{RZ 278ff}
- Sprachkurse^{RZ 361ff}
- Studienreisen^{RZ 389ff}
- Telefonkosten^{RZ 391}

ABC der Werbungskosten

Arbeitskleidung^{RZ 322}

Typische Berufskleidung oder Arbeitsschutzkleidung kann als Bekleidungsaufwand geltend gemacht werden. Kleidung, die üblicherweise auch privat getragen wird, kann nicht abgeschrieben werden, wie etwa die Ausgaben für ein Kostüm oder für einen Anzug, selbst wenn eine solche Bekleidung am Arbeitsplatz verlangt wird.

Werbungskosten sind z.B.

- Schlosseranzug, Maleranzug, Asbestanzug, Monteuranzüge und Arbeitsmäntel
- Stützschuhe und Stützstrümpfe bei stehenden Berufen
- Kochanzug, Fleischerschürze
- Uniformen oder mit einem Firmenemblem versehene Dienstanzüge, die Uniformcharakter haben, sowie die dazugehörigen Accessoires (Mascherl, Krawatte)

Die Reinigungskosten für Ihre Berufskleidung können Sie nur dann absetzen, wenn dafür eine Rechnung einer Reinigungsfirma vorliegt.^{RZ 323}

Arbeitsmittel und Werkzeuge^{RZ 277}

Darunter fallen Wirtschaftsgüter, die überwiegend zur Ausübung einer Berufstätigkeit verwendet werden, wie z.B.

- Fachliteratur
- Motorsäge bei Forstarbeitern
- Messer bei Fleischern oder Köchen
- Musikinstrumente von Musikern oder Musiklehrern
- Computer
- Kraftfahrzeuge (z.B. bei Vertretern im Außendienst)

Arbeitsmittel und Werkzeuge, die nicht mehr als 5.000 S (**geringwertige Wirtschaftsgüter**) kosten, können zur Gänze in dem Kalenderjahr abgesetzt werden, in dem sie angeschafft wurden. Übersteigt die Nutzungsdauer ein Jahr und liegen die Anschaffungskosten über 5.000 S, können sie nur verteilt über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgesetzt werden (Absetzung für Abnutzung – AfA). Werden Werkzeuge oder Arbeitsmittel nach dem 30. Juni des betreffenden Jahres angeschafft, kann für das erste Jahr nur die halbe AfA abgesetzt werden^{RZ 235}; siehe Beispiel beim Stichwort "Computer".

Arbeitszimmer^{RZ 324-336}

Die Aufwendungen für ein in der Privatwohnung eingerichtetes Arbeitszimmer einschließlich Einrichtung sind normalerweise nicht abzugsfähig. Abzugsfähige Ausgaben dafür liegen nur dann vor, wenn das Arbeitszimmer (nahezu) ausschließlich beruflich genutzt wird und den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Dies ist insbesondere bei **Heimarbeitern**, **Heimbuchhaltern** oder **Teleworkern** der Fall, nicht aber bei Lehrern, Richtern, Politikern, Berufsmusikern, Vertretern oder Künstlern.

Aufwendungen für ein beruflich notwendiges, außerhalb des Wohnungsverbandes gelegenes Arbeitszimmers können als Werbungskosten abgesetzt werden.^{RZ 335}

Als Werbungskosten im Zusammenhang mit einem Arbeitszimmer kommen folgende

anteilige Kosten in Betracht: Mietkosten, Betriebskosten (Beheizung, Beleuchtung, Versicherung, etc.), bei Eigenheimen oder Eigentumswohnungen eine Absetzung für Abnutzung (AfA) sowie Finanzierungskosten.^{RZ 334}

Einrichtungsgegenstände eines - wenn auch steuerlich anzuerkennenden - Arbeitszimmers sind grundsätzlich nicht abzugsfähig.^{RZ327}

Hinweis: EDV-Ausstattung (einschließlich Computertisch), Schreibmaschine, Fax, etc. gelten - im Ausmaß der beruflichen Nutzung - als Arbeitsmittel. Es schadet daher nicht, dass sie in der Wohnung stehen und kein steuerlich anzuerkennendes Arbeitszimmer besteht.

Aus- und Fortbildungskosten^{RZ 358-366}

Bis zum Veranlagungsjahr 1999 konnte man nur Kosten für Fortbildungsmaßnahmen im jeweils ausgeübten Beruf absetzen. Nicht zu den Fortbildungskosten zählten damals z.B. die Kosten einer Handelsschule, Handelsakademie, einer höheren technischen Lehranstalt, einer Fachhochschule oder einer pädagogischen Akademie. Diese Kosten galten als Ausbildungskosten.

Ab dem Jahr 2000 können auch diese Ausbildungskosten geltend gemacht werden, und zwar dann, wenn sie mit dem ausgeübten oder einem damit verwandten Beruf in Zusammenhang stehen. Abzugsfähig sind daher z.B. die Aufwendungen eines Buchhalters, der am Abend eine HAK besucht oder eines Technikers, der eine HTL besucht.

Nicht abzugsfähig sind die Kosten für allgemeinbildende Schulen (z.B. Hauptschule, Mittelschule) oder ein Universitätsstudium.

Voraussetzung für die Absetzbarkeit der Kosten für berufsbildende Schulen ist, dass sie neben dem Beruf, für den die Ausbildung benötigt wird, besucht werden. Für Ferialpraktikanten oder Schulabgänger (für den Schulabschluss) sind diese Kosten daher keine Werbungskosten.

Kaufmännische oder bürotechnische Grundausbildungen (z.B. EDV-Kurse, Internet-Kurse, Maschinschreibkurse, Einführungskurse in Buchhaltung, Kostenrechnung, Lohnverrechnung oder Steuerlehre) sind immer abzugsfähig.

Nicht abzugsfähig sind Ausbildungen, die hauptsächlich die Privatsphäre betreffen, etwa die Kosten für den B-Führerschein, für Sportkurse oder für Persönlichkeitsbildung. Die Kosten für den C-Führerschein kann man abschreiben, wenn man den Führerschein für den ausgeübten oder verwandten Beruf braucht.

Grundsätzlich sind Aus- und Fortbildungskosten nur dann abzugsfähig, wenn man schon einen Beruf ausübt. Fortbildungskosten für eine künftige Tätigkeit können bei nachweislicher Jobzusage aber bereits abgesetzt werden.

Unter die Aus- und Fortbildungskosten fallen vor allem die eigentlichen Kurskosten (Kursbeitrag), Kosten für Unterlagen, die Fahrtkosten und allenfalls Tagesgelder (für die ersten fünf Tage, wenn der Kurs nicht am Wohnort oder Arbeitsort stattfindet) sowie Nächtigungskosten.

Betriebsratsumlage^{RZ 242}

Die Betriebsratsumlage wird zwar bei der Lohnverrechnung einbehalten, wirkt sich jedoch bei der laufenden Lohnabrechnung nicht steuermindernd aus. Sie kann aber im Wege der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

Computer^{RZ 339f}

Aufwendungen für Computer und Zubehör (z.B. Drucker oder Scanner) sind Werbungskosten, soweit eine berufliche Verwendung vorliegt. Steht der Computer in der Wohnung, ist das Ausmaß der beruflichen Nutzung vom Arbeitnehmer nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Ohne besonderen Nachweis wird - wenn eine wesentliche Nutzung als Arbeitsmittel dem Grunde nach glaubhaft gemacht wird - ein Privatanteil von 40% angenommen.

Die Anschaffungskosten eines Computers sind über die Absetzung für Abnutzung (AfA) auf Basis einer zumindest vierjährigen Nutzungsdauer abzuschreiben. PC, Bildschirm und Tastatur stellen eine Einheit dar. Werden Zubehörteile unter 5.000 Schilling - wie Maus, Drucker oder Scanner - nachträglich angeschafft, können sie als geringwertiges Wirtschaftsgut zur Gänze steuerlich abgesetzt werden.

Beispiel:

Anschaffung eines zu Hause aufgestellten, beruflich genutzten PC einschließlich Bildschirm, Tastatur und Maus um insgesamt 20.000 S am 11.8.1999. Die Werbungskosten betragen ohne Nachweis der Privatnutzung bei einer vierjährigen Nutzungsdauer:

	insgesamt	Privatanteil 40 % jeweils in S	als Werbungskosten abziehbar
AfA 1999	2.500	1.000	1.500
AfA 2000	5.000	2.000	3.000
AfA 2001	5.000	2.000	3.000
AfA 2002	5.000	2.000	3.000
AfA 2003	2.500	1.000	1.500

Auch sämtliche mit dem Betrieb des Computers verbundene Aufwendungen wie PC-Tisch, Software, Disketten, Handbücher, Papier sind nach Maßgabe der beruflichen Nutzung absetzbar.

Doppelte Haushaltsführung^{RZ 341ff} und Familienheimfahrten^{RZ 354ff}

Wer eine Wohnung in der Nähe des Arbeitsplatzes braucht, weil der Familienwohnsitz zu weit weg ist, um täglich nach Hause zu fahren (jedenfalls bei einer Entfernung von mehr als 120 km), kann die Aufwendungen für diese Wohnung als Werbungskosten geltend machen. Es dürfen beispielsweise Miet- und Betriebskosten und auch Einrichtungsgegenstände (je nach örtlichen Gegebenheiten bis zu 30.000 S monatlich^{RZ 349}) geltend gemacht werden.

Weiters können Aufwendungen für Familienheimfahrten bis zu einem Höchstbetrag von 2.400 S pro Monat als Werbungskosten abgesetzt werden. Als Fahrtkosten sind die Aufwendungen für das jeweils benützte Verkehrsmittel zu berücksichtigen (z.B. Bahnkarte, Kilometergeld).

Verheiratete oder in eheähnlicher Gemeinschaft (auch ohne Kind) Lebende können diese Werbungskosten auf Dauer absetzen, wenn beide Partner steuerlich relevante Einkünfte erzielen. Ist der Partner nicht berufstätig, können sie für eine Dauer von zwei Jahren beansprucht werden. Bei Alleinstehenden ist die doppelte Haushaltsführung mit sechs Monaten befristet. In Berufszweigen mit typischerweise hoher Fluktuation (z.B. im Baugewerbe), kann auch ein längerer Zeitraum gerechtfertigt sein.^{RZ 346}

Fachliteratur^{RZ 353}

Aufwendungen für Fachbücher (oder entsprechende elektronische Datenträger) sind als Werbungskosten absetzbar. Aus dem Beleg muss der genaue Titel des Werkes hervorgehen. Die Bezeichnung "diverse Fachliteratur" reicht nicht aus. Allgemein bildende Werke wie Lexika oder Nachschlagewerke gelten nicht als Fachliteratur. Auch Aufwendungen für Zeitungen stellen grundsätzlich privaten Aufwand dar.^{RZ 394}

Fehlgelder^{RZ 357}

Kassenfehlbeträge, die der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber ersetzen muss, sind Werbungskosten.

Internet^{RZ 367}

Der allgemeine Internet-Nutzungs-Beitrag (Provider-Gebühr) ist grundsätzlich nicht abzugsfähig. Zusätzliche Aufwendungen für beruflich veranlasste spezielle Anwendungsbereiche (z.B. Gebühr für die Nutzung eines Rechtsinformationssystems) sind hingegen Werbungskosten.

Kraftfahrzeug^{RZ 369-381}

Beruflich veranlasste Kfz-Kosten können entweder in Form von Kilometergeldern oder im tatsächlich nachgewiesenen Umfang als Werbungskosten berücksichtigt werden. Die Kilometergelder decken folgende Kosten ab:

- Absetzung für Abnutzung
- Benzin, Öl
- Servicekosten und Reparaturkosten
- Zusatzausrüstungen (Winterreifen, Autoradio, usw.)
- Steuern, (Park-)Gebühren, Mauten, Autobahnvignette
- Versicherungen aller Art
- Mitgliedsbeiträge für Autofahrerklubs
- Finanzierungskosten

Kilometergelder können jährlich für maximal 30.000 beruflich gefahrene Kilometer abgesetzt werden. Anstelle der Kilometergelder können die oben angeführten Kosten auch in tatsächlicher Höhe entsprechend der beruflichen Nutzung abgesetzt werden^{RZ 372, 375}. Eine (anteilige) Absetzung für Abnutzung sowie die Kilometergelder können nur bei Verwendung eines eigenen Kraftfahrzeuges beansprucht werden.

Hinweis: Neben dem Kilometergeld können Schäden auf Grund höherer Gewalt (insbesondere Reparaturaufwand nach unverschuldetem Unfall, Steinschlag), die sich im Rahmen eines beruflichen Kfz-Einsatzes ereignen, als Werbungskosten geltend gemacht werden.^{RZ 373}

Zum Nachweis der beruflichen Jahresfahrleistung sollten Sie ein Fahrtenbuch mit Datum, Kilometerstand, Ausgangs- und Zielpunkt, Zweck der einzelnen Fahrt und beruflich zurückgelegte Tageskilometer führen. Ist ein Nachweis über die

Verwendung des Kfz auch mit anderen Unterlagen möglich (z.B. Reisekostenabrechnung gegenüber dem Arbeitgeber), ist kein Fahrtenbuch notwendig.

Reisekosten^{RZ 278-318}

Das Einkommensteuergesetz kennt "Dienstreisen" und "beruflich veranlasste Reisen". Eine **Dienstreise** liegt vor, wenn der Arbeitnehmer über Auftrag des Arbeitgebers außerhalb des Dienstortes tätig wird. Reisekostenersätze des Arbeitgebers sind innerhalb der vorgesehenen Grenzen steuerfrei. (Siehe Kapitel "Dienstreisen"). Erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber keine oder nicht die maximal möglichen Reisekostenersätze, dann kann er seine Aufwendungen bei beruflich veranlassten Reisen als Werbungskosten geltend machen.

Eine **beruflich veranlasste Reise** liegt vor, wenn der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen eine Reise über eine größere Entfernung (in einer Richtung mehr als 25km Fahrtstrecke) unternimmt. Dabei muss die Reisedauer mehr als drei Stunden (mehr als fünf Stunden bei Auslandsreisen) betragen, außerdem darf kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet werden.^{RZ 278}

Eine berufliche Veranlassung kann - anders als bei einer Dienstreise - auch ohne Auftrag des Dienstgebers gegeben sein (z.B. bei Berufsbildung, zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes). Absetzbare Aufwendungen ("Reisekosten") wie Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand und Nächtigungsaufwand müssen vom Steuerpflichtigen selbst getragen werden. Steuerfreie Reisekostenersätze des Arbeitgebers vermindern daher den jeweils abzugsfähigen Aufwand.

- **Fahrtkosten**

Beruflich veranlasste **Fahrtkosten** sind im tatsächlich angefallenen Umfang (Bahn, Flug, Taxi, Kfz) Werbungskosten, auch wenn die Mindestentfernung von 25km und die Mindestdauer von drei oder fünf Stunden unterschritten werden. Auch für Fahrten zwischen zwei oder mehreren Mittelpunkten der Tätigkeit stehen Fahrtkosten zu.^{RZ 294} Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind hingegen bereits durch den Verkehrsabsetzbetrag und ein gegebenenfalls zustehendes Pendlerpauschale zur Gänze abgegolten.^{RZ 291 ff} Welche absetzbaren Aufwendungen sich bei beruflicher Nutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges ergeben können (z.B. Kilometergeld oder tatsächlich erwachsener beruflicher Kfz-Aufwand), finden Sie unter dem Stichwort "Kraftfahrzeug".

- **Tagesgelder**

Soweit eine beruflich veranlasste Reise mehr als drei Stunden dauert, können für jede angefangene Stunden 30 S (max. 360 S pro Tag) an Tagesgeldern abgesetzt werden. Dauert eine Reise z.B. 4 ½ Stunden, stehen 150S Tagesgeld zu. Das gilt auch dann, wenn höhere Kosten nachgewiesen werden.

Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber keine oder geringere als die oben angeführten Reisekostenersätze steuerfrei erhalten, können die genannten Beträge beim Finanzamt geltend machen (Differenzwerbungskosten). Solche Differenztagesgelder sind aber nicht absetzbar, wenn ein "weiterer Mittelpunkt" der Tätigkeit begründet wird. Ein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit wird begründet, wenn

man^{RZ 300-310}

- länger als fünf Tage an ein und demselben Einsatzort durchgehend tätig wird oder
- regelmäßig wiederkehrend (z.B. wöchentlich an einem Tag) an einem Einsatzort tätig wird und eine Anfangsphase von fünf Tagen überschreitet oder
- wiederkehrend, aber nicht regelmäßig an einem Einsatzort tätig wird und eine Anfangsphase von 15 Tagen im Kalenderjahr überschreitet.

Erfolgt bei den ersten beiden Beispielen innerhalb von sechs Kalendermonaten kein Einsatz an dem "neuen" Tätigkeitsmittelpunkten, lebt der Anspruch auf Tagesgelder wieder neu auf.

• Nächtigungskosten

Ist die beruflich veranlasste Reise mit einer Nächtigung verbunden, können entweder die Kosten inklusive Frühstück laut Beleg oder das Nächtigungspauschale von 200 S pro Nächtigung als Werbungskosten geltend gemacht werden.^{RZ 315} Bei

Nächtigungen auf Auslandsreisen kann ohne Belegnachweis der jeweiligen Höchstsatz für Bundesbedienstete pro Nächtigung abgesetzt werden.

Wird vom Arbeitgeber kostenlos eine Nächtigungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, steht das Nächtigungspauschale nicht zu. Allfällige zusätzliche Aufwendungen (z.B. für das Frühstück) können aber geltend gemacht werden. Ohne Beleg sind sie im Schätzungsweg mit 60 S pro Nächtigung anzusetzen.^{RZ 317}

Sprachkurse^{RZ 361-363}

Sprachausbildungen sind dann abzugsfähig, wenn man die Sprache im Beruf braucht (z.B. als Sekretär, Telefonist, Kellner, Hotelangestellter oder als Exportsachbearbeiter). Bei Sprachausbildungen im Ausland werden nur die Kurskosten berücksichtigt, nicht aber die Aufenthalts- und Fahrtkosten.

Studienreisen^{RZ 389-390}

Aufwendungen für Studienreisen gehören nur dann zu den Berufsbildungskosten, wenn sie eindeutig von Privatreisen abgegrenzt werden können und folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Planung und Durchführung der Reise erfolgen entweder im Rahmen einer lehrgangsmäßigen Organisation oder in einer anderen Weise, die den beruflichen Anlass einwandfrei erkennen lässt.
- Die erworbenen Kenntnisse müssen einigermaßen konkret im Beruf verwertbar sein.
- Das Programm muss auf die Berufsgruppe zugeschnitten sein, sodass es für Berufsfremde nicht von Interesse ist.
- Das Tagesprogramm muss - orientiert an der Normalarbeitszeit - durchschnittlich 8 Stunden täglich betragen.^{RZ 389}

Liegen diese Voraussetzungen vor, sind alle damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Aufenthaltskosten, Teilnahmegebühren, Kongressunterlagen) als Werbungskosten absetzbar. Bei Studienreisen mit Mischprogramm können nur eindeutig abgrenzbare Fortbildungskosten (z.B. Teilnahmegebühren, Kongressgebühren) als Werbungskosten abgesetzt werden.^{RZ 390}

Telefon, Handy^{RZ 391}

Kosten für beruflich veranlasste Telefonate sind im tatsächlichen Umfang als

Werbungskosten absetzbar. Bei privaten Telefonen kann der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte beruflich veranlasste Teil an den Gesprächs- und Grundgebühren geltend gemacht werden, bei Mobiltelefonen (Handy) auch die aliquoten Anschaffungskosten.

Berufsgruppenpauschale

Für einige Berufsgruppen sind pauschalisierte Werbungskosten vorgesehen.^{RZ 396-428} Sie können ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen im Wege der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden. Dabei ist der Abgabenerklärung eine Bestätigung des Arbeitgebers beizulegen, aus der folgende Daten hervorgehen:

- die ausgeübte Tätigkeit (Berufsgruppe),
- der Umstand, dass die Tätigkeit ausschließlich ausgeübt wird,
- der Zeitraum der Tätigkeit und allfällige Unterbrechungen,
- bei Fernsehschaffenden die Anzahl der Auftritte,
- Kostenersätze, ausgenommen bei Vertretern^{RZ 416}

Zusätzlich zum Pauschalbetrag können keine weiteren (auch keine außerordentlichen) Werbungskosten aus dieser Tätigkeit abgesetzt werden. Hat jemand höhere Werbungskosten, so kann er anstelle der Pauschalbeträge seine gesamten tatsächlichen Kosten geltend machen.^{RZ 428}

Für folgende Berufsgruppen sind Werbungskosten-Pauschalbeträge vorgesehen:

Artisten	5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 36.000 S jährlich ^{RZ 398}
Bühnendarsteller	5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 36.000 S jährlich ^{RZ 399}
Fernsehschaffende	7,5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 54.000 S jährlich ^{RZ 400}
Journalisten	7,5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 54.000 S jährlich ^{RZ 401}
Musiker	5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 36.000 S jährlich ^{RZ 402}
Forstarbeiter	ohne Motorsäge 5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 24.000 S jährlich ^{RZ 403} ; Forstarbeiter mit eigener Motorsäge 10% der Bemessungsgrundlage, höchstens 36.000 S jährlich ^{RZ 403}

Förster im Revierdienst Hausbesorger	5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 24.000 S jährlich ^{RZ 403}
Heimarbeiter	15% der Bemessungsgrundlage, höchstens 48.000 S jährlich ^{RZ 404}
Vertreter	10% der Bemessungsgrundlage, höchstens 36.000 S jährlich ^{RZ 405}
	5% Bemessungsgrundlage, höchstens 30.000 S jährlich ^{RZ 406}

Erstreckt sich die Tätigkeit nicht auf das ganze Jahr, ist der Werbungskostenpauschalbetrag entsprechend zu aliquotieren.^{RZ 410}

Vom Arbeitgeber steuerfrei ausbezahlte Kostenersätze (z.B. Tages- und Nächtigungsgelder und Kilometergelder bei Dienstreisen) kürzen den jeweiligen Pauschalbetrag, ausgenommen bei Vertretern.^{RZ 426} Zur Ermittlung der dann richtigen Bemessungsgrundlage wird der Lohnzettel des betreffenden Kalenderjahres herangezogen.^{RZ 413}

Jahresbruttobezug

– Steuerfreie Bezüge

– steuerbegünstigte Sonderzahlungen

= Bemessungsgrundlage für Werbungskostenpauschalbeträge

Individualpauschalierung

Für die Jahre 2000 bis 2002 besteht die Möglichkeit einer Individualpauschalierung. Sie können für diese Jahre (oder für einzelne dieser Jahre) Werbungskosten ohne Nachweis und ohne weitere Prüfung mit Ihrem persönlichen Pauschalsatz geltend machen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie

- in den Jahren 1997 bis 1999 bereits beim selben Arbeitgeber beschäftigt waren und
- in diesen drei Jahren die Werbungskosten und ihr Verhältnis zu den Einnahmen gleichmäßig waren.

Die letzte Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Werbungskosten der einzelnen Jahre 1997 bis 1999 vom arithmetischen Mittel der Werbungskosten dieser Jahre um nicht mehr als 20% abweichen. Das arithmetische Mittel stellt gleichzeitig den Höchstbetrag für die Jahre 2000 bis 2002 dar. Außerdem muß das prozentuelle Verhältnis zwischen den Einnahmen und Werbungskosten gebildet und das arithmetische Mittel errechnet werden. Das prozentuelle Verhältnis darf in den einzelnen Jahren um nicht mehr als 20% davon abweichen.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer hatte in den Jahren 1997 bis 1999 folgende Einnahmen bzw. Werbungskosten:

Jahr	Einnahmen in S	Werbungskosten in S	Verhältnis zueinander in %
1997	300.000	45.000	15,00
1998	320.000	50.000	15,63
1999	350.000	55.000	15,71
arithmetisches Mittel		50.000	15,45

Die Individualpauschalierung ist in diesem Fall anwendbar, weil

- die Werbungskosten der einzelnen Jahre um nicht mehr als 20% von 50.000 S abweichen und
- das prozentuelle Einnahmen/Werbungskostenverhältnis der einzelnen Jahre um nicht mehr als 20% von 15,45% abweicht.

Der persönliche Pauschalierungssatz für die Jahre 2000 bis 2002 beträgt 15,45% der Einnahmen des jeweiligen Jahres, höchstens allerdings 50.000 S.

Die Pauschalierung gilt nur für Einkünfte bei jenem Arbeitgeber, bei dem Sie bereits 1997 bis 1999 beschäftigt waren.

Unter die Pauschalierung fallen nur Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen kann. Die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, das Pendlerpauschale oder Beiträge zu Interessenvereinigungen (Gewerkschaftsbeitrag) müssen daher neben den pauschalierten Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn sie nicht ohnehin bereits vom Arbeitgeber abgezogen wurden.

Zur Ermittlung Ihres persönlichen Pauschalierungssatzes und zur Prüfung, ob eine Gleichmäßigkeit bei Ihren Werbungskosten vorliegt, wird es beim Finanzamt ein eigenes Formular geben, das Sie der Arbeitnehmerveranlagung beilegen müssen.

SONDERAUSGABEN

Was sind Sonderausgaben?^{RZ 429-436}

Das Einkommensteuergesetz zählt bestimmte private Ausgaben auf, die steuerlich begünstigt werden. Sind die aufgezählten Ausgaben gleichzeitig Werbungskosten oder Betriebsausgaben, dann sind sie als solche abzugsfähig. Sonderausgaben sind teilweise in unbeschränkter Höhe, teilweise in begrenztem Umfang abziehbar.

Sonderausgaben sind:

- o Bestimmte **Renten** (insbesondere Leibrenten) und dauernde Lasten (in unbeschränkter Höhe)^{RZ 442-457}
- o **Freiwillige Weiterversicherung** in der gesetzlichen Pensionsversicherung und **Nachkauf von Versicherungszeiten**, z.B. von Schulzeiten (in unbeschränkter Höhe)^{RZ 579}
- o Versicherungsprämien für **freiwillige Personenversicherungen** (innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages)^{RZ 458-494}
- o Beiträge zu **Pensionskassen** (innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages)^{RZ 458ff}
- o Kosten für **Wohnraumschaffung** und **Wohnraumsanierung** (innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages)^{RZ 495-540}
- o Ausgaben für **junge Aktien** (einschließlich **Wohnsparaktien** und Wandelschuldverschreibungen zur Förderung des Wohnbaus) und für Genussscheine (innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages)^{RZ 541-557}
- o **Kirchenbeiträge** (bis 1.000 S)^{RZ 558-560}
- o **Steuerberatungskosten** (in unbeschränkter Höhe)^{RZ 561-564}
- o **Spenden** an bestimmte **Lehr- und Forschungsinstitutionen** (bis zu 10% der Einkünfte des Vorjahres)^{RZ 565-573}

Als Sonderausgaben gelten außerdem Verlustabzüge, das sind Verluste aus einer betrieblichen Tätigkeit, die in Vorjahren nicht mit positiven Einkünften ausgeglichen werden konnten.

Zu welchem Zeitpunkt sind Sonderausgaben absetzbar?

Normalerweise ist der Zeitpunkt der Bezahlung maßgebend. Wird die Versicherungsprämie für eine Lebensversicherung in einer einmaligen Leistung (Einmalprämie) entrichtet, können Sie im Jahr des Einmalerlages eine Aufteilung auf zehn Jahre beantragen. Dadurch kann der persönliche Höchstbetrag besser genützt werden.^{RZ 434, 483ff} Die Zehnjahresverteilung ist aber auch bei den unbegrenzt absetzbaren Beiträgen zu einer freiwilligen Weiterversicherung (zum Nachkauf von Versicherungszeiten) möglich.

Bei einer fremdfinanzierten Wohnraumschaffung oder Wohnraumsanierung gelten die Rückzahlungsbeträge einschließlich Zinsen als Sonderausgaben.

Können Zahlungen (Sonderausgaben), die für andere Personen geleistet werden, als Sonderausgaben geltend gemacht werden?

Beiträge zu Personenversicherungen inklusive Weiterversicherungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung und Nachkauf von Schulzeiten,

Wohnraumschaffungs-, Wohnraumsanierungskosten und Kirchenbeitrag können auch dann abgesetzt werden, wenn sie für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder für ein Kind, für das Ihnen der Kinderabsetzbetrag oder der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, geleistet werden. Das selbe gilt für den Partner bei Lebensgemeinschaften mit Kind. Dadurch wird aber Ihr Höchstbetrag nicht erhöht (ausgenommen, es steht der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag zu).^{RZ 575}

Was ist beim Geltendmachen von Sonderausgaben zu beachten?

Beantragen Sie Ihre Sonderausgaben mit dem Formular L 1 bei der Arbeitnehmersveranlagung^{RZ 437} und legen Sie die Bestätigungen von Versicherungsunternehmen über Prämienzahlungen (Versicherungsbestätigung) bei. Andere Belege müssen Sie sieben Jahre aufbewahren und nur über besondere Aufforderung dem Finanzamt vorlegen.

Für die Schaffung oder Sanierung von Wohnraum steht außerdem das Formular L 75 zur Verfügung.

Welche Sonderausgaben sind nur im Rahmen des gemeinsamen Höchstbetrages abzugsfähig?^{RZ 580-584}

Versicherungsprämien, Pensionskassenbeiträge, Wohnraumschaffung, Wohnraumsanierung, junge Aktien (einschließlich Wohnsparaktien und Wandelschuldverschreibungen zur Förderung des Wohnbaus) und Genussscheine werden auch als "Topf-Sonderausgaben" bezeichnet und sind insgesamt nur bis zu einem **persönlichen Höchstbetrag von 40.000 S jährlich** abzugsfähig. Für **Alleinverdiener** und **Alleinerzieher** erhöht sich dieser Höchstbetrag auf 80.000 S. Ab **drei Kindern** erhöht sich der Höchstbetrag um 20.000 S auf 60.000 S oder 100.000 S..

Sonderausgaben innerhalb des Höchstbetrages werden **nur im Ausmaß eines Viertels steuerwirksam**.

Was ist das Sonderausgabenpauschale?^{RZ 596 - 597}

Auch wenn Sie keine Sonderausgaben haben, wird bei der laufenden Lohnverrechnung automatisch ein **Sonderausgabenpauschale in Höhe von 819 S** jährlich von Ihren Einkünften abgezogen.

Wie wirken sich Topf-Sonderausgaben steuerlich aus?^{RZ 589-591}

Die innerhalb des Höchstbetrages ausgegebene **Summe** wird **geviertelt** ("Sonderausgabenviertel") und um das Sonderausgabenpauschale von 819 S jährlich vermindert. Topf-Sonderausgaben wirken sich daher nur aus, wenn sie höher als 3.276 S sind.

Beispiel:

Sonderausgaben jährlich	28.000 S
Ein Viertel davon	7.000 S
<u>Sonderausgabenpauschale</u>	<u>- 819 S</u>
steuerwirksame Sonderausgaben bis 500.000 S Jahreseinkünfte	= 6.181 S

Einkünfteabhängige Reduzierung ^{RZ 592-595}

Bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 500.000 S jährlich stehen Topf-Sonderausgaben im Ausmaß eines Viertels zu (siehe vorstehendes Beispiel). Ab einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 700.000 S werden Topf-Sonderausgaben nicht mehr berücksichtigt. Zwischen 500.000 S und 700.000 S reduziert sich der abzugsfähige Betrag gleichmäßig nach folgender Formel:

$$\frac{(700.000 \text{ S abzüglich Gesamtbetrag der Einkünfte}) \text{ mal Sonderausgabenviertel}}{200.000 \text{ S}}$$

Sonderausgaben im Einzelnen**Versicherungsprämien**

Welche Versicherungsprämien können unbegrenzt abgesetzt werden?

Beiträge für die **freiwillige Weiterversicherung** in der gesetzlichen Pensionsversicherung und für den **Nachkauf von Versicherungszeiten** in der gesetzlichen Sozialversicherung ^{RZ 579} sowie gewisse Renten und dauernde Lasten ^{RZ 442ff} sind ohne Höchstbetragsbeschränkung in vollem Ausmaß (keine Viertelung) und ohne Kürzung um den Pauschalbetrag abzugsfähig.

Welche Versicherungsprämien können begrenzt im Rahmen des gemeinsamen Höchstbetrages geltend gemacht werden?

Unter die Sonderausgabenbegünstigung fallen nur Personenversicherungen, nicht aber Sachversicherungen (z.B. Feuerversicherung, Haushaltsversicherung).

Dazu zählen Versicherungsprämien und Beiträge zu einer freiwilligen

- o Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung
- o Rentenversicherung mit einer auf Lebensdauer zahlbaren Rente ^{RZ 464, 479 ff.}
- o Lebensversicherung auf Ableben ^{RZ 471}
- o Kapitalversicherung auf Er- und Ableben, wenn der Versicherungsvertrag vor dem 1.6.1996 abgeschlossen wurde ^{RZ 467}
- o Krankenversicherung ^{RZ 458-461}
- o Unfallversicherung (einschließlich Insassenunfallversicherung)
- o Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekasse

Mit Ausnahme der Beiträge zu einer freiwilligen Höherversicherung sind Prämien an alle im EU-Raum ansässigen Versicherungsgesellschaften absetzbar.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie ab dem Jahr 2000 für Ihre Beiträge zu einer freiwilligen Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung eine **Vorsorge-Prämie** beanspruchen, können Sie dafür nicht gleichzeitig Sonderausgaben geltend machen.

Wann müssen Versicherungsprämien nachversteuert werden?

Werden die Ansprüche vor oder nach Beginn der Rentenzahlungen ganz oder zum Teil durch eine Kapitalzahlung abgegolten, sind die als Sonderausgaben abgesetzten Beträge nachzuversteuern.^{RZ 606}

Eine Nachversteuerung von Versicherungsprämien erfolgt außerdem, wenn die Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrag - ohne Nachweis einer wirtschaftlichen Notlage - abgetreten, rückgekauft oder innerhalb von 10 Jahren verpfändet werden. Die Nachversteuerung erfolgt mit 30% der steuerwirksamen Beträge.

Im Falle von Rückvergütungen sind künftige Prämien bis zur Höhe des rückvergüteten Betrages nicht absetzbar.

Pensionskassenbeiträge

Beiträge, die der Arbeitnehmer an eine inländische Pensionskasse oder ohne gesetzliche Verpflichtung an eine ausländische Pensionskasse leistet, sind innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages Sonderausgaben. Die auf diese Beitragszahlungen entfallende Pension ist nur zu einem Viertel steuerpflichtig. Zu den Arbeitgeberbeiträgen siehe Kapitel "Lohnverrechnung beim Arbeitgeber".

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie ab dem Jahr 2000 für Ihre Pensionskassenbeiträge eine **Vorsorge-Prämie** beanspruchen, können Sie dafür nicht gleichzeitig Sonderausgaben geltend machen.

Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung

Welche Aufwendungen für Wohnraumschaffung sind Sonderausgaben?^{RZ 503-505}

Aufwendungen für die Errichtung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen oder Zahlungen für achtjährig gebundene Beträge an Bauträger (Baukostenzuschüsse für die Errichtung einer Mietwohnung z.B. an Genossenschaften und Gemeinden) sind als Sonderausgaben innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages absetzbar.

Was gilt als Eigenheim und wer kann dafür Sonderausgaben absetzen?^{RZ 509-510}

Ein Eigenheim ist ein Wohnhaus im Inland, das ganzjährig bewohnt werden kann (Beheizbarkeit, Benützungsbewilligung). Ein Gartenhaus oder ein Badebungalow ist kein Eigenheim. Das Eigenheim darf maximal zwei Wohnungen haben, mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche müssen Wohnzwecken dienen.

Sonderausgaben kann der Eigentümer oder Miteigentümer geltend machen. Wenn die Eltern Eigentümer des Eigenheimes sind, dann können die Kinder, die sich an der Errichtung beteiligen, aber keine Miteigentümer sind, keine Sonderausgaben hierfür geltend machen.

Begünstigt ist die Errichtung (auch eines Fertigteilhauses), nicht aber der Ankauf eines fertigen Eigenheimes. Erwirbt jemand einen Rohbau, dann sind zwar die Anschaffungskosten keine Sonderausgaben, wohl aber die weiteren Kosten der Baumaßnahmen.

Was zählt zu den Errichtungskosten eines Eigenheimes?^{RZ 511}

Zu den Errichtungskosten gehören die Grundstückskosten und alle mittel- und

unmittelbaren Kosten der Baumaßnahmen:

- o Grundstückskosten einschließlich Maklerkosten sowie die Aufschließungskosten
 - o Planungskosten (Baumeister, Architekt)
- o Anschlusskosten an ein öffentliches Versorgungsnetz (Kanal, Wasser, Gas, Strom)
 - o Kosten der Bauausführung (Baumeisterarbeiten, Elektroinstallation, Dachdeckung etc.)
 - o Kosten für den Ankauf von Baumaterial (Schotter, Zement, Fliesen etc.)
 - o Kosten der Umzäunung

Keine Sonderausgaben sind hingegen:^{RZ 512}

- o Kosten der Wohnungseinrichtung (z.B. Teppiche, Möbel, Einbauküche, Wandvertäfelung)
- o Kosten der Gartengestaltung
- o vom Eigenheim getrennte Bauten (z.B. Garage oder Sauna neben dem Haus)

Wer den **Kauf eines Grundstückes** als Sonderausgabe geltend macht, muss innerhalb von fünf Jahren mit Baumaßnahmen beginnen. Der Erwerb des Grundstückes nach der Errichtung des Eigenheimes führt nicht zu Sonderausgaben.

Sonderausgaben für die Schaffung von Wohnraum können im Regelfall nur bis zur Fertigstellung (Erteilung der Benützungsbewilligung) des Eigenheimes geltend gemacht werden, danach nur noch Kredit- oder Darlehensrückzahlungen. Werden in der Benützungsbewilligung noch Auflagen erteilt (z.B. Verputz der Fassade), zählen die Aufwendungen dafür noch zu den begünstigten Errichtungskosten.

Was gilt als Eigentumswohnung?

Als Sonderausgaben können die Aufwendungen für die Errichtung einer Eigentumswohnung im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes geltend gemacht werden, von der zumindest zwei Drittel Wohnzwecken dienen.^{RZ 519 bis 521}

Nicht abgesetzt werden kann der Ankauf einer bereits fertig gestellten (errichteten) Eigentumswohnung.

Was sind achtjährig gebundene Beträge?^{RZ 497ff}

Darunter versteht man Zahlungen des Wohnungswerbers zur Schaffung von Wohnraum an

- o gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen
- o Unternehmen, die auf Grund ihrer Satzung und Geschäftsführung Wohnraum schaffen
- o Gebietskörperschaften (z.B. Baukostenzuschuss für eine Gemeindewohnung).

Werden die Beträge vor Ablauf von acht Jahren seit Vertragsabschluss zurückgezahlt, kommt es zu einer Nachversteuerung. Geht die Wohnung ins Eigentum des Wohnungswerbers über oder werden die rückgezahlten Beträge wieder für Wohnraumschaffung oder -sanierung verwendet, unterbleibt die Nachversteuerung.

Welche Ausgaben zur Wohnraumsanierung können als Sonderausgaben berücksichtigt werden?^{RZ 522-530}

Kosten der Sanierung von Wohnraum sind absetzbar, wenn die Arbeiten vom Steuerpflichtigen direkt beauftragt und durch einen befugten Unternehmer durchgeführt wurden. Begünstigt sind sowohl Instandsetzungsmaßnahmen als auch Herstellungsmaßnahmen.

Aufwendungen zur Sanierung von Wohnraum können nicht nur vom Eigentümer, sondern beispielsweise auch vom Mieter geltend gemacht werden. Die Sanierung muss in diesem Fall vom Mieter (und nicht vom Vermieter) in Auftrag gegeben worden sein.^{RZ 524}

Instandsetzungsmaßnahmen sind vor allem:^{RZ 531-533}

- o Austausch aller Fenster samt Rahmen
- o Austausch aller Türen samt Türstock
- o Austausch von Zwischendecken
- o Austausch von Unterböden
- o Austausch auch einzelner Fenster bei Verbesserung des Lärmschutzes oder zur Minderung des Energieverbrauches
- o Austausch der Eingangstür bei Verbesserung des Einbruchsschutzes oder zur Minderung des Energieverbrauches
- o Austausch von Heizungsanlagen (verbesserte Heizleistung, bessere Bedienbarkeit)
- o Austausch der Elektro-, Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen
- o Einbau von Wärmepumpen, Solaranlagen und Wärmerückgewinnungsanlagen
- o Umstellung auf Fernwärmeversorgung
- o Maßnahmen zur Verminderung des Energieverlustes oder -verbrauches
- o nachträglicher Anschluss an Versorgungsnetze, wie an die Wasser-, Kanal-, Strom- oder Gasversorgung; darunter fallen sowohl die Aufwendungen für das Herstellen des Anschlusses als auch die Anschlussgebühren. Die Kosten eines Telefonanschlusses sind nicht absetzbar.

Herstellungsmaßnahmen sind vor allem:^{RZ 534f}

- o Zusammenlegen von Wohnungen
- o Einbau von Zentralheizungen, Aufzugsanlagen, Versetzen von Zwischenwänden
- o Einbau von Badezimmern und Toilettenanlagen
- o Versetzen von Türen und Fenstern.

Nicht abgesetzt werden können^{RZ 530}

- o laufende Wartungsarbeiten, Ausbessern des Verputzes, Ausmalen und Tapezieren von Räumen, Austausch einer beschädigten Fensterscheibe etc.
- o Materialrechnungen bei Selbstmontage
- o über die Miete weiterverrechnete Sanierungskosten^{RZ 524}
- o Aufwendungen für eine Luxusstattung
- o Kosten für die Einrichtung (Möbelstücke, Einbauküche)

Was gilt bei Darlehensfinanzierung?

Wird die Errichtung oder Sanierung von Wohnraum fremdfinanziert, sind die Rückzahlungen (inklusive der bezahlten Zinsen) als Sonderausgaben absetzbar. Dies gilt auch dann, wenn das Darlehen vom Voreigentümer übernommen worden ist.^{RZ 440} Auch die Rückzahlungen von umgeschuldeten Krediten mit besseren Konditionen sind begünstigt.^{RZ 439}

Junge Aktien, Wohnsparaktien

Wann sind Ausgaben für junge Aktien und Wohnsparaktien absetzbar?^{RZ 541ff}

Die Voraussetzungen für die Absetzbarkeit von jungen Aktien, Wohnsparaktien (einschließlich Wandelschuldverschreibungen zur Förderung des Wohnbaus) und Genussscheinen werden durch eine Bestätigung Ihrer Bank bescheinigt. Die Papiere müssen bei einer inländischen Bank erworben und mindestens zehn Jahre ab der Anschaffung hinterlegt werden. Wird die Frist nicht eingehalten (vorzeitiger Verkauf oder Depotentnahme), kommt es grundsätzlich zu einer Nachversteuerung der abgesetzten Beträge, sofern nicht innerhalb eines Jahres gleichwertige Papiere nachbeschafft werden.

Diese Aufwendungen fallen ebenfalls unter den gemeinsamen Höchstbetrag.

Spenden

Sind Spenden steuerlich absetzbar?^{RZ 565-573}

Im Normalfall sind Spenden (z.B. an karitative Organisationen) nicht absetzbar. Eine Steuerförderung besteht aber für Spenden an Forschungs- und Lehrinrichtungen. Bestimmte begünstigte Spendenempfänger sind im Gesetz konkret aufgezählt:

- o Universitäten, Kunsthochschulen, Akademie der bildenden Künste
- o Forschungsförderungsfonds
- o Österreichische Akademie der Wissenschaften
- o Österreichische Nationalbibliothek, die Diplomatische Akademie, das Österreichische Archäologische Institut und das Institut für Österreichische Geschichtsforschung
- o Museen von Körperschaften des öffentlichen Rechts und das Bundesdenkmalamt.

Die jeweilige Finanzlandesdirektion kann per Bescheid auch andere gemeinnützige Vereine und Einrichtungen im Bereich der Forschung und Lehre als begünstigte Spendenempfänger anerkennen. Eine Liste dieser begünstigten Empfänger wird einmal jährlich im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung und in der Wiener Zeitung veröffentlicht. Sie ist auch auf der BMF-Homepage (www.bmf.gv.at) nachzulesen.

Kirchenbeiträge

In welchem Ausmaß sind Kirchenbeiträge absetzbar?^{RZ 558-560}

Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften können bis höchstens 1.000 S jährlich abgesetzt werden. Sie sind neben den Topf-Sonderausgaben absetzbar und werden auch nicht um das Sonderausgabenpauschale gekürzt.

Sie können diese Beiträge unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Ihrem Arbeitgeber oder Ihrem Pensionsversicherungsträger (pensionsauszahlende Stelle) geltend machen (siehe "Aufrollung durch den Arbeitgeber").

Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge

Was ist die prämiengünstigte Pensionsvorsorge und wie hoch ist sie?

Mit der Steuerreform 2000 wurde für bestimmte Maßnahmen zur Pensionsvorsorge eine Prämienbegünstigung neu geschaffen. Sie ist dem Bausparen nachgebildet und kann für folgende Beiträge beansprucht werden:

- Pensionszusatzversicherung bei einem Versicherungsunternehmen
- Arbeitnehmerbeiträge zu einer Pensionskasse
- Ansparen bei einem Pensions-Investmentfonds (PIF)
- freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung

Die Prämie ist wie die Bausparprämie von der Sekundärmarktrendite abhängig. Im Jahr 2000 beträgt sie 3,5% der Beiträge. Begünstigt ist ein Höchstbetrag von 1.000 Euro (13.760,30 S), die jährliche Prämie beträgt daher für 2000 bis zu 481,61 S. Innerhalb des Höchstbetrages kann die Prämie auch für zwei oder mehrere Vorsorgemaßnahmen beansprucht werden (Stücklung möglich).

Wie wird die Prämie beansprucht?

Die Prämienersatzung müssen Sie mit einer Abgabenerklärung beantragen. Diese liegt beim jeweiligen Vertragspartner (bei Pensions-Investmentfonds beim depotführenden Kreditinstitut) auf. Bei mehreren Verträgen müssen Sie darauf achten, dass Sie die Prämienersatzung nur für die Bemessungsgrundlage von maximal 1.000 Euro beanspruchen.

Die Prämie wird für das Jahr erstattet, in dem die Beitragszahlung erfolgte. Beitragsvorauszahlungen ab dem 15. Dezember werden bereits für das Folgejahr anerkannt. Nachzahlungen sind hingegen nicht möglich.

Wie werden die Erträge aus den prämiengünstigten Vorsorgeprodukten steuerlich behandelt?

Soweit die Erträge auf prämiengünstigten Beiträgen beruhen, sind sie steuerbefreit.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger zahlt in einen PIF jährlich 1.500 Euro ein. Die Prämie wurde für 1.000 Euro geleistet. Das gesamte Guthaben wird als Einmalprämie in eine

Pensionszusatzversicherung übertragen. Rentenleistungen hinsichtlich der auf 1.000 Euro entfallenden Vorsorgebeiträge sind steuerfrei. Die auf die restlichen 500 Euro entfallenden Rentenzahlungen sind steuerpflichtig.

Wie ist das Verhältnis der Vorsorgebeiträge zu den Sonderausgaben?

Beiträge zur Pensionszusatzversicherung und für den Ankauf von Anteilen an Investmentfonds stellen keine Sonderausgaben dar.
Für Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und für Arbeitnehmerbeiträge zu Pensionskassen besteht hingegen ein Wahlrecht auf Prämie oder Sonderausgaben.

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

Was sind außergewöhnliche Belastungen?^{RZ 814ff}

Bestimmte Aufwendungen und Ausgaben sind als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn sie außergewöhnlich sind, zwangsläufig erwachsen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Letzteres ist dann der Fall, wenn der individuelle Selbstbehalt überschritten wird. Bei bestimmten außergewöhnlichen Belastungen (insbesondere bei Behinderungen) ist kein Selbstbehalt zu berücksichtigen.

Wie hoch ist der Selbstbehalt und wie wirkt er sich aus?

Der Selbstbehalt beträgt bei einem Einkommen von höchstens 100.000 S	6 Prozent
mehr als 100.000 S	8 Prozent
mehr als 200.000 S	10 Prozent
mehr als 500.000 S	12 Prozent

Der Selbstbehalt vermindert sich um je einen ein Prozentpunkt, wenn der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht, sowie für jedes Kind, für das für mehr als sechs Monate der Kinderabsetzbetrag oder der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

Der Selbstbehalt wird vom Finanzamt im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung errechnet. Vereinfacht können Sie das für den Selbstbehalt maßgebliche Einkommen wie folgt errechnen:

Bruttolohn

- steuerfreie Bezüge
- Werbungskosten (auch jene, die vom Arbeitgeber berücksichtigt wurden)
- Sonderausgaben

Bemessungsgrundlage für Selbstbehalt

Den Antrag können Sie mit dem Formular L 1 bei der Arbeitnehmerveranlagung stellen. Die Belege müssen sieben Jahre aufbewahrt und auf Verlangen vorgewiesen werden.

Beispiel:

Ein Alleinverdiener hat zwei Kinder, für die jeweils der Kinderabsetzbetrag zusteht. Er hat im Kalenderjahr Aufwendungen in Höhe von 43.000 S:

1. für die Zahnregulierung eines Kindes 8.000 S,
2. für Spitalskosten der Ehefrau 25.000 S und
3. für eigene Arztkosten 10.000 S,

Die Krankenkasse leistet insgesamt 5.000 S Ersatz, die saldierten Ausgaben betragen also 38.000 S.

Das für die Ermittlung des Selbstbehaltes maßgebliche Einkommen (die Bemessungsgrundlage) beträgt 290.000 S.

Der Selbstbehalt von grundsätzlich 10% vermindert sich noch um 3 Prozentpunkte (als Alleinverdiener um 1% und für jedes Kind um 1%); er beträgt daher 7%.

Die Gesamtausgaben in Höhe von 38.000 S sind um den Selbstbehalt von 20.300 S (7% von 290.000 S) zu kürzen, sodass sich steuerlich 17.700 S als außergewöhnliche Belastung auswirken.

Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt

Was sind die gängigsten Beispiele für außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt?

Krankheitskosten^{RZ 902}

Darunter fallen z.B.

- Arzthonorare, Krankenhausonorare
- Kosten für Medikamente (auch homöopathische Präparate), Rezeptgebühren, Behandlungsbeiträge (einschließlich Akkupunktur und Psychotherapie), Krankenscheingebühren
- Aufwendungen für Heilbehelfe (Gehbehelfe, Hörgeräte usw.)
- Kosten für den Zahnersatz bzw. der Zahnbehandlung (z.B. Zahnprothese, Krone, Brücke), Kosten für Sehbehelfe (Brille, Kontaktlinsen)
- Entbindungskosten
- Fahrtkosten zum Arzt oder ins Spital

Allfällige Kostenersätze durch die gesetzliche Kranken- oder Unfallversicherung, einer freiwilligen Krankenzusatz- oder Unfallversicherung oder von anderer Seite sind abzuziehen.

Krankheitskosten können auch im Zusammenhang mit einer Behinderung (mindestens 25%) anfallen und als Kosten der Heilbehandlung ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes geltend gemacht werden.^{RZ 851}

Krankheitskosten (Diätkosten), für die es ein eigenes Pauschale gibt

Unter Krankheitskosten fallen auch Kosten einer speziellen Diätverpflegung auf Grund einer Krankheit. Sie können in Form der tatsächlich anfallenden Kosten an Hand von Belegen oder über folgende **Pauschalbeträge** ermittelt werden.

Pauschalbeträge für Krankendiätverpflegung

Krankheit	monatliches Pauschale
Zuckerkrankheit (Diabetes)	950 S
Tuberkulose (Tbc)	950 S
Zöliakie	950 S
Gallenleiden	700 S
Leberleiden	700 S
Nierenleiden	700 S
andere vom Arzt verordnete Diäten wegen Krankheiten (Magen, Herz)	550 S

Bitte legen Sie dem Antrag eine Bestätigung Ihres Arztes bei.

Bitte beachten Sie:

Führt die oben angeführte Krankheit zu einer Behinderung von mindestens 25%, ist keine Kürzung um den Selbstbehalt vorzunehmen (siehe "Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt").

Kurkosten^{RZ 903}

Kurkosten sind nur dann außergewöhnliche Belastungen, wenn der Kuraufenthalt im direkten Zusammenhang mit einer Krankheit steht und aus medizinischen Gründen erforderlich ist.

Dazu gehören Aufenthaltskosten, Kosten für Kurmittel und medizinische Betreuung, Fahrtkosten zum und vom Kurort, bei pflegebedürftigen Personen und Kindern auch die Aufwendungen für eine Begleitperson. Kostenersätze (wie bei Krankheitskosten) und eine Haushaltersparnis (Lebenshaltungskosten, die zu Hause anfallen) in der Höhe von 2.700 S monatlich (oder der aliquote Anteil davon) sind abzuziehen.

Kurkosten wegen einer mindestens 25%igen Behinderung gelten als Heilbehandlung^{RZ 851} und sind ohne Selbstbehalt zu berücksichtigen.

Kosten für ein Alten- oder Pflegeheim^{RZ 887}

Die Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim sind nur dann eine außergewöhnliche Belastung, wenn sie aufgrund von Krankheit, Pflege- oder besonderer Betreuungsbedürftigkeit entstehen. Dies gilt auch für die Pflegestation in einem selbstgewählten privaten Alters- oder Pflegeheim. Reicht das Einkommen einschließlich Pflegegeld der pflegebedürftigen Person für die Kostentragung nicht aus, können die unterhaltsverpflichteten Personen (z.B. Ehegatte, Kinder) ihre Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Eine Kürzung um Kostenersätze sowie um eine Haushaltersparnis (2.700 S pro Monat) hat zu erfolgen.

Begräbniskosten^{RZ 890}

Nicht durch den Nachlass gedeckte Kosten eines Begräbnisses sind bis zu einem Betrag von maximal 40.000 S eine außergewöhnliche Belastung. Die Kosten eines Grabsteines sind ebenfalls bis maximal 40.000 S zu berücksichtigen. Entstehen höhere Kosten, so ist die Zwangsläufigkeit nachzuweisen (z.B. besondere Überführungskosten oder besondere Vorschriften über die Gestaltung des Grabdenkmals).

Kosten für Kinderbetreuung^{RZ 901}

Kosten für einen Kindergarten, eine Tagesmutter, für ein Internat, ein Tagesheim, ein Kindermädchen oder eine Hausgehilfin stellen dann eine außergewöhnliche Belastung dar, wenn sie auf Grund der Berufstätigkeit eines Alleinerziehers erforderlich sind.

Außergewöhnliche Belastungen für unterhaltsberechtigten Personen

Die Leistung des gesetzlichen Unterhalts (Alimente) ist keine außergewöhnliche Belastung. Die Kosten für Kinder werden durch den Kinderabsetzbetrag oder den Unterhaltsabsetzbetrag berücksichtigt. Außergewöhnliche Belastungen liegen dann vor, wenn für den Unterhaltsberechtigten Kosten übernommen werden, die für sich gesehen eine außergewöhnliche Belastung darstellen, wie etwa Krankheitskosten für ein Kind (z.B. Brille oder Zahnregulierung). Bei Alimentationszahlungen müssen diese Kosten aber zusätzlich geleistet werden.

Außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt

Bei welchen außergewöhnlichen Belastungen wird kein Selbstbehalt abgezogen?

Pauschalbetrag für eine auswärtige Berufsausbildung^{RZ 873ff}

Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes sind mit einem Pauschalbetrag als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes – im Umkreis von 80km – keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Der Pauschalbetrag beträgt 1.500 S pro Monat der Berufsausbildung (12 mal jährlich). Höhere tatsächliche Kosten, z.B. Fahrtkosten oder Schulgeld, können nicht geltend gemacht werden. Bei Schülern und Lehrlingen stellt bereits der Besuch eines mehr als 25 km vom Wohnort entfernten **Internats** eine auswärtige Berufsausbildung dar (gilt auch für Berufsschulen), wenn es keine näher gelegene Ausbildungsstätte gibt.

In Verordnungen zum Studienförderungsgesetz ist festgelegt, welche Wohnorte im Einzugsgebiet des jeweiligen Schul- oder Studienortes liegen. Ist Ihr Ort oder Ihre Gemeinde darin nicht angeführt und beträgt die Entfernung Wohnung-Ausbildungsort weniger als 80km, steht der Pauschalbetrag zu, wenn die Fahrzeit (einfache Fahrt) mehr als eine Stunde beträgt.

Die Gewährung des Freibetrages ist nicht an den Bezug des Kinderabsetzbetrages gebunden, sofern die Ausbildung ernsthaft betrieben wird.

Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden^{RZ 838}

Darunter fallen insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs-, Lawinen- und Sturmschäden. Dazu gehören die Kosten der Aufräumarbeiten und die Wiederbeschaffungskosten der zerstörten notwendigen Wirtschaftsgüter, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung oder aus öffentlichen Mitteln (Katastrophenfonds) gedeckt sind.

Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderungen

Welche außergewöhnliche Belastungen gelten bei Behinderungen?

Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen vermindern besondere Pauschalbeträge ohne Selbstbehalt das Einkommen. Ein Steuerpflichtiger gilt als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt. Der Pauschalbetrag ist abhängig vom Grad der Behinderung und beträgt jährlich

Grad der Behinderung	Jahresfreibetrag
25% bis 34%	996 S
35% bis 44%	1.332 S
45% bis 54%	3.324 S
55% bis 64%	4.020 S
65% bis 74%	4.992 S
75% bis 84%	5.964 S
85% bis 94%	6.960 S
ab 95%	9.984 S

Behinderung und ihr Ausmaß sind durch eine amtliche Bescheinigung der dafür zuständigen Stelle nachzuweisen:

- o **Bundessozialamt** bei Behinderten nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, bei Präsenzdienstpflichtigen, bei Verbrechensopfern und bei Kriegsbeschädigten
- o **Landeshauptmann** bei Empfängern einer Opferrente
- o **Sozialversicherungsträger** bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen von Arbeitnehmern
- o **Gesundheitsamt** (im Bereich der Stadt Wien der **Amtsarzt** des jeweiligen Bezirkspolizeikommissariates) in allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art
- o Der Nachweis kann auch durch einen **Behindertenpass** erfolgen, der vom örtlich zuständigen Bundessozialamt ausgestellt wird.

Für die Bestätigung des Arztes und die dafür erforderliche amtsärztliche Untersuchung benötigen Sie eine Zuweisung durch Ihr Finanzamt oder Ihren Pensionsversicherungsträger (Formular L 38).

Bei ganzjährigem Bezug von **Pflegegeld** (Blindenzulage, Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) steht der Pauschalbetrag nicht zu.

Alleinverdiener können auch die Mehraufwendungen aufgrund einer Behinderung des (Ehe-)Partners geltend machen.

Hilfsmittel^{RZ 850}

Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel – z.B. Rollstuhl, rollstuhlgerechte Adaptierung der Wohnung, Hörgerät oder Blindenhilfsmittel – werden zusätzlich und ohne Kürzung durch den Selbstbehalt anerkannt.

Heilbehandlung^{RZ 851}

Im Falle einer Behinderung können auch die Kosten einer Heilbehandlung zusätzlich zum Pauschalbetrag und ohne Kürzung durch den Selbstbehalt berücksichtigt werden.

Als Kosten der Heilbehandlung gelten Arztkosten, Spitalskosten, Kurkosten, Therapiekosten, Kosten für Medikamente, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen.

Nicht als Kosten der Heilbehandlung gelten Aufwendungen, die regelmäßig durch die Pflegebedürftigkeit verursacht werden, wie z.B. Kosten für Pflegepersonal, Bettwäsche oder Verbandsmaterialien.

Wer auf Grund seiner Behinderung Diätverpflegung benötigt, kann zusätzlich die

Pauschalbeträge für Diätverpflegung geltend machen. In diesem Fall ist sowohl die Behinderung als auch das Diäterfordernis von der zuständigen Stelle (Amtsarzt) zu bestätigen. Anstelle der Pauschalbeträge können natürlich auch die tatsächlichen Kosten der Behinderung geltend gemacht werden.

Freibetrag für Gehbehinderte^{RZ 847}

Für Körperbehinderte gibt es einen Freibetrag von 2.100 S monatlich, sofern sie infolge ihrer Gehbehinderung ein eigenes Fahrzeug für Privatfahrten benötigen. Zur Geltendmachung dieses Pauschalbetrages kann der Befreiungsbescheid von der Kraftfahrzeugsteuer, ein Ausweis gemäß § 29 b der Straßenverkehrsordnung oder der Behindertenpass mit der Feststellung der Gehbehinderung vorgelegt werden.

Die Kosten einer behindertengerechten Adaptierung des Kraftfahrzeuges können nicht geltend gemacht werden, die Mehraufwendungen eines Gehbehinderten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges nur in Höhe der Pauschalbeträge abgesetzt werden.

Behinderte mit einer mindestens 50%igen Erwerbsminderung ohne eigenes Kraftfahrzeug können Aufwendungen für Taxifahrten bis maximal 2.100 S monatlich geltend machen.

Welche Regelungen gelten für behinderte Pensionisten?

Behinderte Pensionisten können die genannten Pauschalbeträge entweder beim Finanzamt oder direkt bei ihrem Pensionsversicherungsträger (bei der pensionsauszahlenden Stelle) geltend machen. Dort erhalten sie auch das Formular für die Zuweisung zum Amtsarzt. Der Pensionsversicherungsträger informiert gerne über alle weiteren Fragen.

Übersicht der möglichen Freibeträge für Behinderte

Freibetrag	Behinderte ohne Pflegegeld	Behinderte mit Pflegegeld
Pauschaler Freibetrag bei einem Grad der Behinderung von 25% und mehr	ja	nein*
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung	ja	ja
Freibetrag für eigenes Kfz bei Gehbehinderung	ja	ja
Freibetrag für Taxikosten (wenn kein eigenes Kfz) bei Gehbehinderung	ja	ja
Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung	ja	ja

* wenn im laufenden Jahr oder im Vorjahr ganzjährig Pflegegeld bezogen wurde

Außergewöhnliche Belastungen für behinderte Kinder^{RZ 852ff}

Welche außergewöhnliche Belastungen kann man für behinderte Kinder geltend machen ?

Je nach dem Ausmaß der Behinderung können verschiedene Freibeträge zustehen, die durch den Selbstbehalt nicht gekürzt werden. Ein Kind gilt als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25% beträgt.

Freibeträge für Kinder mit 25-49%iger Behinderung

Für die Feststellung der Behinderung eines Kindes sind die selben Stellen wie für Erwachsene zuständig. Bei Vorliegen einer Behinderung im nachstehenden Ausmaß stehen folgende Freibeträge zu:

Grad der Behinderung	Jahresfreibetrag
25% bis 34%	996 S
35% bis 44%	1.332 S
45% bis 49%	3.324 S

Daneben können ohne Kürzung durch den Selbstbehalt die pauschalen Freibeträge für eine notwendige Diätverpflegung oder die Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel (z.B. Sehhilfen, Rollstuhl, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung) berücksichtigt werden.

Freibeträge für Kinder ab 50%iger Behinderung ohne Pflegegeldbezug

In diesem Fall steht erhöhte Familienbeihilfe und anstelle der oben genannten Freibeträge ein monatlicher Pauschalbetrag von 3.600 S zu. Zusätzlich können ohne Abzug des Selbstbehaltes die Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel (z.B. Sehhilfen, Rollstuhl, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung) und das Schulgeld für eine Behindertenschule oder -werkstätte geltend gemacht werden. Die Kosten für Diätverpflegung können neben dem Freibetrag von 3.600 S **nicht** geltend gemacht werden.

Freibeträge bei Bezug von Pflegegeld für das behinderte Kind

Der Freibetrag von 3.600 S monatlich ist um das erhaltene Pflegegeld zu kürzen. Die jährlichen Freibeträge nach dem Ausmaß der Behinderung stehen nicht zu. Übersteigt das Pflegegeld den Betrag von 3.600 S, steht kein Pauschalbetrag zu. Daneben sind im nachgewiesenen Ausmaß unabhängig vom Bezug von Pflegegeld zu berücksichtigen:

- nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel ^{RZ 850}
- Kosten der Heilbehandlung ^{RZ 85}
- das Entgelt für die Unterrichtserteilung in einer Sonder- oder Pflegeschule oder für die Tätigkeit in einer Behindertenwerkstätte (Schulgeld für eine Behindertenschule oder eine Behindertenwerkstätte)

Wird das Pflegegeld für die Wohnunterbringung in einem Internat oder einer Wohngemeinschaft einbehalten, stellen die von den Unterhaltsverpflichteten aufzubringenden Kosten (der Wohnhausbeitrag in Wien bzw. die Kostenersätze an die jeweiligen Landesregierungen) eine außergewöhnliche Belastung dar.

Übersicht der Freibeträge für behinderte Kinder

	Behinderung mindestens 25% ohne erhöhte Familienbeihilfe	Behinderung mit erhöhter Familienbeihilfe	Behinderung mit erhöhter Familienbeihilfe und mit Pflegegeld
Pauschaler Freibetrag je nach Grad der Behinderung gem. § 35 Abs. 3	ja	nein	nein
Pauschaler Freibetrag von 3.600 S	nein	ja	ja (gekürzt um Pflegegeld)
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung	ja	nein	nein
Freibetrag für eigenes Kfz	nein	nein	nein
Freibetrag für Taxikosten	nein	nein	nein
Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung	ja	ja	ja
Schulgeld für Behindertenschule	ja	ja	ja (gekürzt um Pflegegeld)

Welcher Freibetrag steht Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen zu?

Inhabern von Opferausweisen und Amtsbescheinigungen (Steuerpflichtige, die in der Zeit von 1938 bis 1945 eine politische Verfolgung erlitten haben) steht zusätzlich ein jährlicher Steuerfreibetrag in Höhe von 10.920 S zu. Pensionisten können diesen Freibetrag direkt bei Ihrem Pensionsversicherungsträger durch Vorlage des Ausweises geltend machen. Ohne Berücksichtigung bei der laufenden Lohnverrechnung kann der Freibetrag nach Ablauf des Jahres bei der Arbeitnehmerveranlagung beantragt werden.

DAS VERFAHREN BEIM FINANZAMT

Die Arbeitnehmerveranlagung

Wann kann ein Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung gestellt werden?^{RZ 909FF}

Für den Antrag auf Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) haben Sie fünf Jahre Zeit (z.B. kann der Antrag für 1999 bis Ende Dezember 2004 gestellt werden). Sie können den Antrag per Post senden oder persönlich bei Ihrem Finanzamt abgeben. Das Finanzamt bearbeitet die Anträge in der Reihenfolge des Einlangens.

Das Wohnsitzfinanzamt führt auf Ihren Antrag eine Arbeitnehmerveranlagung (früher: Jahresausgleich) durch und überweist die Lohnsteuergutschrift auf Ihr Konto. In folgenden Fällen ist normalerweise eine Gutschrift zu erwarten:

- wenn Sie während des Jahres unterschiedlich hohe Bezüge erhalten haben und der Arbeitgeber keine Aufrollung durchgeführt hat
- wenn Sie während des Jahres den Arbeitgeber gewechselt haben oder nicht ganzjährig beschäftigt waren,
- wenn Sie auf Grund der geringen Höhe Ihrer Bezüge Anspruch auf "Negativsteuer" haben,
- wenn Sie Anspruch auf den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag haben, der bei der laufenden Lohnverrechnung nicht berücksichtigt wurde oder
- wenn Sie Freibeträge für Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen, die noch nicht in einem Freibetragsbescheid berücksichtigt wurden.

Wann müssen Sie ohne Aufforderung durch das Finanzamt eine Steuererklärung abgeben?

Übersteigt Ihr Einkommen im Jahr 2000 120.000 S (bis 1999 gilt ein Grenzbetrag von 113.800 S), sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung oder eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung abzugeben,

- wenn Sie neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften andere Einkünfte (z.B. aus Werkverträgen) von insgesamt mehr als 10.000 S erhalten haben. Endbesteuerte Kapitalerträge sind hier nicht einzurechnen. Geben Sie in diesem Fall eine Einkommensteuererklärung (Formular E 1) ab und legen Sie eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Bilanz oder Überschussrechnung bei.
FRIST: 15. Mai des Folgejahres
- wenn Sie im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen haben, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert wurden (z.B. Firmenpension neben ASVG-Pension). Geben Sie in diesem Fall eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) ab.

FRIST: 30. September des Folgejahres

- wenn Ihnen der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag für das Kalenderjahr nicht zusteht, aber bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt worden ist.

Geben Sie in diesem Fall eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) ab.

FRIST: 30. September des Folgejahres

Wann wird eine Pflichtveranlagung durchgeführt?

Wenn Sie von sich aus keine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung abgeben oder abgeben müssen, wird Sie das Finanzamt in folgenden Fällen durch Zusendung eines Formulares L 1 zur Einreichung einer Erklärung auffordern und eine Pflichtveranlagung durchführen:

- wenn Ihnen im Kalenderjahr Krankengeld aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz (z.B. für Truppen- oder Kaderübungen) ausbezahlt oder Sozialversicherungs-Pflichtbeiträge rückerstattet worden sind oder
- wenn für das jeweilige Kalenderjahr ein Freibetragsbescheid ausgestellt worden ist. Eine Pflichtveranlagung ist hier aber nur durchzuführen, wenn der Freibetragsbescheid zu hoch war.

Legen Sie den Erklärungen zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung bitte keine Lohnzettel bei. Sie werden vom Arbeitgeber (oder der pensionsauszahlenden Stelle) dem Finanzamt übermittelt.

Kann es bei einer Arbeitnehmerveranlagung zu Vorauszahlungen kommen?

Zu Vorauszahlungen kann es auch bei Lohnsteuerpflichtigen kommen, und zwar dann, wenn die Nachzahlung mehr als 4.000 S beträgt. In diesen Fällen können ausnahmsweise (z.B. wenn erstmals zwei Bezüge nebeneinander anfallen) in einem Jahr die Nachzahlung für das vorangegangene Jahr mit der Vorauszahlung für das laufende Jahr zusammentreffen. Andererseits ersparen Sie sich insoweit allfällige Nachzahlungen für das laufende Jahr.

Warum kommt es bei zwei oder mehreren Bezügen zu Nachzahlungen?

Jede bezugs- oder pensionsauszahlende Stelle berechnet die Lohnsteuer grundsätzlich nur für die von ihr ausbezahlten Bezüge oder Pensionen. Insgesamt ergibt sich dadurch eine zu geringe Lohnsteuer. Bei der Arbeitnehmerveranlagung werden nun diese Bezüge so besteuert, als hätten Sie den Gesamtbetrag in Form eines Bezuges erhalten.

Sie werden also jemandem gleichgestellt, der nur ein Dienstverhältnis hat, aber ebensoviel Gehalt oder Pension bezieht, wie Ihnen aus mehreren Bezügen zugeflossen ist.

Versteuerung mehrerer Pensionen

Wie werden mehrere Pensionen versteuert?^{RZ 1020ff}

Um Nach- und Vorauszahlungen bei Bezug mehrerer gesetzlicher Pensionen und Beamtenpensionen des Bundes zu vermeiden, ist eine gemeinsame Versteuerung verpflichtend vorgesehen.^{RZ 1022ff} Wenn jemand z.B. vom Bund eine Pension und von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten eine Witwenpension erhält, wird von der höheren Pension die auf beide Bezüge entfallende

Lohnsteuer einbehalten.

Wenn Sie neben Ihrer ASVG-Pension auch eine Firmenpension erhalten, entfällt die Pflicht zur gemeinsamen Versteuerung. In diesen Fällen kann aber der ehemalige Arbeitgeber die Auszahlung und Versteuerung Ihrer ASVG-Pension übernehmen (er kann dazu aber nicht verpflichtet werden^{RZ 1020f}).

Freibetragsbescheid^{RZ 1039ff}

Was ist ein Freibetragsbescheid?

Ein Freibetragsbescheid enthält bestimmte Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen, die der Arbeitgeber bereits bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigen kann. Dadurch zahlen Sie weniger Lohnsteuer. Normalerweise ergeht der Freibetragsbescheid gemeinsam mit dem Einkommensteuerbescheid auf Grund der Arbeitnehmerveranlagung. Gleichzeitig erhalten Sie eine Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber.

Der Freibetragsbescheid gilt für das dem Veranlagungszeitraum zweitfolgende Jahr. Dem Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 1999 werden etwa der Freibetragsbescheid und die Mitteilung an den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 2001 angeschlossen. Dieser Freibetragsbescheid berücksichtigt Ihre Freibeträge - auf Basis des Jahres 1999 - vorläufig bereits für 2001. Sind die tatsächlichen Aufwendungen im Jahr 2001 höher als jene im Freibetragsbescheid, wird dies bei der Arbeitnehmerveranlagung ausgeglichen und ist eine zusätzliche Gutschrift zu erwarten. Im Falle geringerer Aufwendungen kommt es im Regelfall zu Nachzahlungen.

Wenn es ungewiss ist, ob Sie im zweitfolgenden Jahr ähnliche Aufwendungen haben wie im Basisjahr, können Sie zur Vermeidung von Nachzahlungen auf einen Freibetragsbescheid verzichten. Für diesen Fall ist ein Kästchen auf der letzten Seite des Formulars L 1 vorgesehen.

Hier kann auch ein betragsmäßig niedrigerer Freibetragsbescheid beantragt werden. Sie können aber auch die Mitteilung für den Arbeitgeber auf einen niedrigeren Freibetrag abändern oder die Mitteilung dem Arbeitgeber gar nicht vorlegen.

Das Finanzamt kann auch von sich aus niedrigere Freibeträge festsetzen, wenn bestimmte Aufwendungen offensichtlich nur einmalig anfallen.

Auch losgelöst von der Arbeitnehmerveranlagung können Sie die Ausstellung eines Freibetragsbescheides beantragen. Dies aber nur dann, wenn voraussichtlich zusätzliche Werbungskosten von mindestens 12.000 S im Kalenderjahr anfallen werden. Der Freibetragsbescheid kann bereits für das laufende Kalenderjahr ausgestellt werden, wenn der Antrag bis 30. Juni gestellt wird.

Kein Freibetragsbescheid ergeht bei einem Jahresfreibetrag unter 1.200 S und wenn Einkommensteuervorauszahlungen vorgeschrieben werden.

Berufung gegen einen Bescheid

Wie können Sie gegen einen Bescheid Einspruch erheben?

Gegen einen Bescheid können Sie binnen eines Monats ab Zustellung Berufung erheben. Die Berufung ist schriftlich beim Finanzamt einzubringen, das den Bescheid erlassen hat. Die Berufung ist gebührenfrei.

Durch eine Berufung wird eine vorgeschriebene Nachforderung nicht außer Kraft gesetzt, sondern bleibt zum angegebenen Zeitpunkt fällig. Wenn Sie den vorgeschriebenen Betrag vorerst nicht im vorgeschriebenen Umfang entrichten wollen, müssen Sie einen **Antrag auf Aussetzung der Einhebung** stellen. Das Finanzamt wird zu diesem Antrag einen Bescheid erlassen. Bitte beachten Sie aber, daß im Falle einer Abweisung der Berufung Zinsen für die Zeit der Aussetzung zu entrichten sind.

Muster für eine Berufung

Name	
Adresse	Datum
An das Finanzamt	
Betreff: Bescheid vom FA	Steuernummer (Versicherungsnummer)

Gegen den oben angeführten Bescheid erhebe ich innerhalb offener Frist	
BERUFUNG	
und begründe diese wie folgt:	
Bei der Berechnung der Arbeitnehmerveranlagung wurde(n)	
<input type="checkbox"/> der Alleinverdienerabsetzbetrag (Alleinerzieherabsetzbetrag)	
<input type="checkbox"/> erhöhte Werbungskosten	
<input type="checkbox"/> erhöhte Sonderausgaben	
<input type="checkbox"/> außergewöhnliche Belastung usw.	
nicht berücksichtigt.	
Ich beantrage daher die Berücksichtigung von	
Antrag auf Aussetzung der Einhebung gem. § 212 a BAO	
Gleichzeitig beantrage ich die Aussetzung der Einhebung in Höhe des strittigen Betrages von S	
Unterschrift	

Im Regelfall wird das Finanzamt selbst eine Berufungsvorentscheidung erlassen. Sind Sie mit dieser Berufungsvorentscheidung nicht einverstanden, können Sie innerhalb eines Monats einen Antrag auf Vorlage der Berufung an die zuständige Finanzlandesdirektion beim Finanzamt einbringen.

Ratenzahlung und Stundung

Wie kann man eine Zahlungserleichterung erreichen?

Das Finanzamt kann auf Ansuchen den Nachforderungsbetrag stunden oder eine Ratenzahlung bewilligen, wenn die sofortige oder volle Entrichtung der Steuerschuld mit erheblichen Härten verbunden wäre.

Beträgt der betroffene Abgabebetrag mehr als 2000 S, ist der Antrag auf Ratenzahlung oder Stundung mit 180 S zu vergebühren. Außerdem müssen Sie begründen, warum die sofortige Entrichtung nicht möglich ist oder mit Härten verbunden wäre.

Bitte beachten Sie:

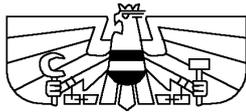
Bei Stundung oder Ratenzahlung sind für eine Abgabenschuld über 10.000 S Zinsen zu entrichten.

Muster:

Name	
Adresse	Datum
An das Finanzamt für den	(180 S-Stempelmarke)
Betreff:	
Bescheid vom	
FA	ST.Nr.
ANTRAG AUF STUNDUNG ODER RATENZAHLUNG	
Durch den oben angeführten Bescheid wurde mir eine Steuernachzahlung vonS vorgeschrieben.	
Ich ersuche um	
<input type="radio"/> Bewilligung der Entrichtung in Raten zu S <input type="radio"/> Stundung der Abgabenschuldigkeit bis zum	
Begründung:	
Persönliche Umstände, Hilflosigkeit, minderjährige Kinder, Unterhaltsverpflichtungen, Krankheitsfolgen, Zusammenkommen mehrerer Nachzahlungen, geringes Einkommen usw.	
Unterschrift	

In besonderen Härtefällen kann auf Antrag die Abgabenschuld ganz oder teilweise nachgesehen werden. Beträgt der betroffene Abgabebetrag zwischen 2.000 S und 20.000 S, ist eine Gebühr von 180 S zu entrichten, bei Beträgen über 20.000 S eine Gebühr von 600 S.

Sonstige Eingaben an Abgabenbehörden sind - mit Ausnahme der erwähnten Ansuchen um Ratenzahlung, Stundung oder Nachsicht einer Abgabe - gebührenfrei.



DAS LEITBILD DER FINANZ- UND ZOLLVERWALTUNG

Unsere Werte

Von den Bürgerinnen und Bürgern wurde uns die Verantwortung für die Finanzen der Republik Österreich, somit für die von der Gemeinschaft an den Staat geleisteten Abgaben, übertragen: In Vollziehung der Gesetze gestalten wir den Staatshaushalt, heben Steuern, Zölle und andere Abgaben ein und bewirken die ordnungsgemäße Finanzierung der öffentlichen Aufgaben.

Unser Ziel ist es, gemeinsam mit allen Beteiligten eine Wirtschaftsordnung und ein Wirtschaftsklima zu sichern, die eine solide Grundlage für ein soziales Miteinander bieten. Finanz und Zoll haben für faire Wettbewerbsbedingungen zu sorgen und unredliche Praktiken zu unterbinden. Gleichmäßigkeit der Besteuerung und Gleichbehandlung sind unsere Prinzipien; Bürgerinnen und Bürger werden bei der Erfüllung ihrer Abgabepflichten angeleitet.

Unsere Tätigkeit bedeutet mitunter eine unvermeidbare Belastung für Einzelne im Interesse der Gemeinschaft. Diese Tatsache verlangt von uns sensibles Vorgehen: Bürgerservice und Bürgernähe sind uns Verpflichtung. Wir arbeiten aktiv an den Voraussetzungen für ein partnerschaftliches Verhältnis zu den Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern und für den sachgerechten Interessenausgleich. Wir zählen auf die grundsätzliche Akzeptanz unserer Tätigkeit und auf korrekte Informationen durch die Betroffenen.

Wir üben unsere Arbeit unvoreingenommen, sachlich und integer aus. Wir arbeiten kompetent, ergebnisorientiert und leistungsbewusst. Im Kontakt mit den Menschen sind wir unbürokratisch; wir informieren umfassend und verlässlich. Wir bekennen uns zu den Grundsätzen der Amtsverschwiegenheit und des Steuergeheimnisses.

Wir entscheiden nachvollziehbar und verständlich.

Maßstab unserer Tätigkeit soll die Qualität unserer Arbeit sein; unser Wunsch ist die Anerkennung unserer Leistungen.

Unsere Grundsätze

Wir sind aufgeschlossen für Anregungen und zu Neuerungen bereit. Klare Rechtsvorschriften sollen die Akzeptanz durch die Betroffenen erhöhen und einwandfreie Entscheidungen ermöglichen.

Wir begegnen einander mit Wertschätzung, Vertrauen und Aufrichtigkeit. Wir verwirklichen Gleichbehandlung und Frauenförderung. Wir gehen miteinander offen um und sehen Vorteile in der Teamarbeit. Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung kennzeichnen unseren Arbeits- und Führungsstil. Der flexible Einsatz unserer Arbeitskraft nach notwendigen Schwerpunkten ist uns selbstverständlich.

Wir sichern unsere Stärken durch fachliche Aus- und Fortbildung in anspruchsvollen Materien und gezielte Persönlichkeitsentwicklung. Klare Arbeitsziele und rechtzeitige umfassende Information durch Vorgesetzte sind die Grundlage eigenverantwortlichen und kreativen Arbeitens.

Nutzen des Leitbildes für die BürgerInnen....

- Unterstützung einer modernen und kundenorientierten Finanz- und Zollverwaltung
- Verstärkte Bürgernähe und intensiveres Bürgerservice durch Einführung von Leistungsstandards
- Verbesserung der Kommunikation zwischen BürgerInnen und Behörde durch vermehrten Einsatz moderner Informationstechnologien
- Etablierung eines partnerschaftlichen Umganges zwischen BürgerInnen und Behörden durch das gemeinsame Interesse an einer stabilen und sozialen Wirtschaftsordnung

Nutzen des Leitbildes für die MitarbeiterInnen...

- Grundlage für den Aufbau einer mitarbeiter- und bürgerorientierten Verwaltungskultur
- Verankerung von Zielvorgaben und Leistungsstandards in der Finanz- und Zollverwaltung
- Formulierung von Grundsätzen für die Zusammenarbeit von MitarbeiterInnen und Führungskräften und MitarbeiterInnen untereinander
- Stärkung der Identifikation mit dem eigenen Berufsbild durch eine klare Standortbestimmung von Finanz und Zoll innerhalb der öffentlichen Verwaltung und der Gesellschaft